

Flüchtlinge

Aktuelle Handreichung zur antirassistischen Flüchtlingsarbeit

erstellt im Rahmen der Informations- und Aufklärungskampagne
des Bündnisses gegen Ausländerhaß und Fremdenfeindlichkeit



herausgegeben im September 1992 vom
Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Kaum war der Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina eskaliert, da beschloß die Bundesregierung die Einführung eines Visumszwanges für Bürgerkriegsflüchtlinge. Jetzt wird von einem "Akt der Mitmenschlichkeit" geredet, weil man bereit ist, eine begrenzte Anzahl von "Notfällen" aus dem Bürgerkriegsgebiet aufzunehmen. Zugleich soll aber der Visumszwang weiter bestehen bleiben, und auch die Einführung eines eigenständigen Bleiberechts für Bürgerkriegsflüchtlinge scheitert an der Weigerung des Bundesinnenministers.

Das neue Asylverfahrensgesetz ist seit dem 1. Juli 1992 in Kraft und Flüchtlinge, die es trotz Visumszwang geschafft haben, sich bis in die Bundesrepublik durchzuschlagen, können jetzt kraft "Recht und Gesetz" ihrer Rechte beraubt werden, sind jetzt von Gesetzes wegen "zum Abschluß frei". Demgemäß erscheint es kaum noch verwunderlich, daß sich die bundesrepublikanische Öffentlichkeit seit Hoyerswerda und Hünxe mehrheitlich daran gewöhnt zu haben scheint, daß rassistische Übergriffe zum Alltag gehören.

Das Problem der Politik mit dem Asylrecht

Die "Asyldebatte" wird spätestens seit 1978 - dem Jahr, in dem das "erste Gesetz zur Beschleunigung der Asylverfahren" diskutiert wurde - durch die Medien gejagt; mit all ihren brutalen Folgen. 1982 hat man begonnen, das "Modell der Abschreckungspolitik" mit Sammel-lagerunterbringung, Sachleistungssystem, Arbeitsverbot und Residenzpflicht - flächendeckend in der Bundesrepublik zu praktizieren.

Die Erfahrungen waren verheerend: Aus der Sicht "der Politik": Dieses "Modell" war teuer und hat ansonsten "nichts gebracht" - so die CDU/FDP-Regierung Niedersachsens in der Begründung ihres Beschlusses vom August 1987, die Sammel-lager in Niedersachsen wieder abzuschaffen.

Daß "die Politik" heute so tut, als hätte sie diese Erfahrungen nie gemacht, können wir nur so interpretieren, daß es ein starkes Interesse daran geben muß, diese besonderen Vorurteile zu schüren, die man mit der "Asyldebatte" nun mal schüren kann.

Die Frage allerdings, warum das Asylrecht der offiziellen Politik und quer durch die etablierten Parteien ein derartiger Dorn im Auge ist, läßt sich damit, daß es sich hier um eine "Politik des nützlichen Vorurteils" handelt, erst ansatzweise beantworten. Und daß die "Asyldebatte" seit 1978 regelmäßig angeheizt wird, läßt sich nicht allein damit erklären, daß sie gerade in Wahlkampfzeiten die Funktion erfüllt, von "eentlichen" Problemen abzulenken und einen wehrlosen Sündenbock zu präsentieren.

"Flüchtlinge - Aktuelle Handreichung zur antirassistischen Flüchtlingsarbeit": Wir haben uns bemüht, auf den folgenden Seiten einige aktuelle Materialien zusammenzustellen und unsere Erfahrungen mit Asylpolitik zusammenzufassen. Sie werden mit einem Blick auf das Inhaltsverzeichnis feststellen, wie überaus komplex das Politikfeld "Asyl" sich aus der Sicht der politischen Praxis darstellt. Bevor wir einen kurzen Überblick über die einzelnen Themenkomplexe dieser Broschüre geben, wollen wir deshalb aus unserer Sicht die Gründe für das Problem "der Politik" mit dem Asylrecht darzustellen versuchen.

Das Problem liegt tiefer, und wir hoffen, daß die folgenden Bemerkungen zum "Problem des Asylrechts" auch ein Schlaglicht auf die Widersprüchlichkeiten und ungeklärten, ja, vielfach undiskutierten Fragen in der Bewegung der "Asylschützer" wirft.

Zunächst einmal: Die Diskussion über eine Änderung des Art. 16 ist heuchlerisch, und auch die Abschaffung dieses Grundrechtes würde an der realen Situation nichts ändern. Denn die Genfer Flüchtlingskonvention eröffnet jedem Asylsuchenden eine weitaus weniger restriktive Anerkennungspraxis, als dies auf der Grundlage des Art. 16 GG seit Jahren der Fall ist. - So haben die meisten westeuropäischen Staaten bis in die jüngste Vergangenheit großzügiger Asyl gewährt, als in der Bundesrepublik das Recht der Flüchtlinge anerkannt wurde.

Aber diese Tatsache kann und darf nicht zu dem Fehlschluß verleiten, daß man deshalb besser den Rechtsanspruch des Artikel 16 gleich ganz abschaffen sollte. Denn die Genfer Flüchtlingskonvention definiert die Asylgewährung nicht als ein Recht des Flüchtlings, sondern als das Recht eines jeden souveränen Staates. Das Völkerrecht kennt kein Menschenrecht auf Asylgewährung. Das Grundgesetz geht insofern über die Genfer Konvention hinaus:

Der Art. 16 GG ist ein "völkerrechts-überschreitendes" innerstaatliches Recht der Bundesrepublik. Und es stellt in seinem Kern jenen Aspekt der "Souveränität des Staates" in Frage, der darin besteht, daß der Staat mit "seinem" (von ihm selbst definierten) Staatsvolk, das dann auch in den Genuß der verbürgten Rechte und Freiheiten kommt, "rechnen" kann.

Denn es ist im Falle des Asylrechts allein abhängig von den Aussagen eines Individuums - beliebiger Staatsangehörigkeit -, ob ihm in der Bundesrepublik zur Prüfung seiner "Asylwürdigkeit" der Rechtsweg bis hin zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichts offensteht. Nicht "die Interessen des Staates", sondern die Bedürfnisse des einzelnen

Flüchtlings haben Priorität.

Erwin Marschewski hat diesen Sachverhalt für die CDU/CSU in der Bundestagssitzung vom 5. Juni 1992 zur Verabschiedung des neuen Asylverfahrensgesetzes wie folgt und - natürlich - mit entgegen gesetzter, nämlich auf Abschaffung gerichteter Intention dargestellt: "Keine Verfassung dieser Erde gewährt jedem Menschen auf die bloße Behauptung hin..., politisch verfolgt zu sein, einen verfassungsrechtlich verbürgten Individualanspruch, eine Rechtsweggarantie, ein Prüfverfahren, Sozialhilfe und ein vorläufiges Bleiberecht für die Dauer des Verfahrens."

In diesem Sinne also ist das bundesrepublikanische Asylrecht Anti-Etatistisch. Und es stellt sich darüber hinaus gegenüber den politischen, religiösen usw. Meinungen und Gebundenheiten eines Flüchtlings ganz bewußt "taub".

Das ist auch der Grund dafür, warum es zum Beispiel in der DDR dieses Recht nicht gab. Der Staat dort war der Meinung, ER sei es, der zu entscheiden habe, wer "aus politischen Gründen" aufgenommen werden sollte und wer eben nicht. - Ganz anders die Meinung im Parlamentarischen Rat: Dort hat man aus den Erfahrungen mit dem Faschismus ganz bewußt dieses umfassende individuelle Recht formuliert. Und man war sich der Konsequenzen sehr wohl bewußt. So nahm die Diskussion, was denn in dem Falle geschehen solle, wenn die Faschisten in Italien besiegt worden sind, und wenn dann massenweise Faschisten vor drohender Verfolgung in die Bundesrepublik fliehen sollten, breiten Raum ein. Und man kam zu dem Ergebnis: Auch diese Menschen müssen in den Genuß des Grundrechtes auf Asyl kommen dürfen, sonst wäre dieses Recht nichts wert.

Dies irritiert so manche politische Gruppierung. Obwohl die Tendenz, solidarische Aktivitäten auf die politisch je-

Inhaltsverzeichnis

- [Vorwort](#)
- Einführung

- [Das Asylrecht](#)

- **Rostock**

- Fluchthintergründe - Länderberichte
 - ROMA: Das Wahre und das Falsche: Vorurteile in Aktion
 - Sie zupfen am Ärmel
 - Die Situation der Roma-Familie L. aus Rumänien und das Kirchenasyl
 - Das Göttinger Kirchenasyl für eine Roma-Familie aus Rumänien
 - Ein Erfahrungsbericht
 - KurdInnen und Asylrecht in der Bundesrepublik
 - [Ehemaliges Jugoslawien:](#)
 - Der auf dem Balkan Frieden will, *muß* die Grenzen neu ziehen
 - Ha und Gewalt haben in Bosnien-Herzowina Viele Väter
 - Wie kann man leben von der Familie getrennt?
 - Ein Schlangennest, in dem jeder jeden vernichten will
 - Bosnische Offensive: "Leben oder Tod"
 - Zur Lage in Sri Lanka
 - Somalia: Die Ernte des Krieges
 - Vietnamesische Flüchtlinge in der Bundesrepublik
 - Situationsübersicht/Chronik

- Unbegleitete [Kinderflüchtlinge](#) – Flüchtlingskinder

- [Zur Unterbringung von Flüchtlingen In Niedersachsen](#)
 - Kommunalpolitik und Zuwanderung:
 - [Ein Interview mit einem Praktiker](#)

- **Fundamentalismus** Ein Literaturhinweis

- [Neorassismus und Fremdenfeindlichkeit - Multikulturelle Gesellschaft als "Strategie gegen rechts"?](#)

- Asylrecht in Europa
- **Asylpolitik in der Bundesrepublik Deutschland**
 - Der Kampf der Parteien um Artikel 16 GG:
 - "Politisch Verfolgte genießen Asylrecht"
 - Kleine Übersicht: Die Diskussionen der Parteien zum Asylrecht
 - Fluchtursachen bekämpfen wg. "Deutschland den Deutschen"
 - Kleine Geschichte des Asylmißbrauchs
- Statistiken, Graphiken und Literatur:
 - Info-Dienste und Zeitschriften
 - Literaturhinweise
 - Flüchtlinge nach der Definition der Genfer FK in Westeuropa im Verhältnis zur Bevölkerung 1989
 - Asylsuchende aus dem ehemaligen Jugoslawien
 - Hauptherkunftsländer 1989 - bis Juni 1992
 - Anteil der Asylantragsteller aus dem ehemaligen Jugoslawien
 - an der Gesamtzahl der Antragsteller 1990 - Juni 1992
 - Zurückweisung von Kinderflüchtlingen an der Grenze
 - Wanderungen über die Grenzen des Bundesgebietes 1950 - 1990
 - Aufnahme von Flüchtlingen weltweit pro Kontinent
 - Zuzüge, Fortzüge und Wanderungssaldo über die Grenzen
 - der BRD von 1950-1990

weils genehmen Flüchtlinge zu beschränken, ganz offenbar - bzw.: hoffentlich - abgenommen hat: Hier liegt der entscheidende Grund dafür, warum in der aktuellen Diskussion selbst ehemalige "Asylrechts-Verteidiger" bereit sind, die Forderung nach der Asylrechtsgarantie und dem Erhalt des Art. 16 GG zugunsten "allgemeinerer politischer Forderungen" aufzugeben.

Darum zum Abschluß nochmal die These:

In dem Maße, wie es - historisch gesehen - den Arbeitern und den Frauen gelungen ist, sich auch juristisch zu Menschen mit "bürgerlichen Rechten" zu mausern, genau in diesem Maße sind die bürgerlichen Gesellschaften demokratischer geworden. Wenn auch der Art. 16 lediglich einen allerersten Schritt in Richtung auf die umfassende Gewährung der bürgerlichen Rechte und Freiheiten darstellt, so ist doch das Recht auf die Prüfung der Asylgründe ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Denn in dem Maße, wie Flüchtlinge, Menschen also mit "fremdstaatlicher Nationalität", auch juristisch als Menschen gesehen werden, die unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einklagbare Rech-

te haben, genau in diesem Maße befinden wir uns auf dem Weg in eine demokratischere Welt-Gesellschaft.

Zu diesem Heft

Das Bündnis "Ohne Fremde sind wir allein" wurde in Reaktion auf die Eskalation von Gewalt gegen "Fremde" ins Leben gerufen. Diese Broschüre erscheint im Rahmen der landesweiten Kampagne dieses Bündnisses - weniger als ein Jahr nach Hoyerswerda und Hünxe. Heute ist Dienstag, der 25.8.1992, und wir haben die Bilder des brennenden Hauses in Rostock noch vor Augen, und wir hören die Bürger Rostocks sagen: "Sie haben uns gestört, wir mußten sie vertreiben." Heute ist Dienstag, und wir müssen diese Broschüre zum Druck geben. Wir haben die folgende Seite frei gemacht, um zumindest unseren ersten Eindruck - so, wie er sich in der Presse spiegelt - zu Protokoll zu geben.

Zunächst aber: Wie angekündigt: Zu diesem Heft:

Unsere "Handreichungen" richten sich an Menschen, die Hintergrundinformationen über Flüchtlinge suchen, die informiert werden wollen. Wer Angst vor Bleiwüsten hat, der möge bitte vor dem Lesen seine Therapie zum Abschluß bringen.

Die Themenvielfalt ist unübersehbar: Fluchthintergründe, Asylgesetzgebung, Ausländergesetz, Verfahrensvorschriften und -praktiken im Umgang mit Flüchtlingen, Kinderschutz, Wohnungsbaupolitik, Europa, Kommunalpolitik ... - nur einige der Themen, die in der "Flüchtlingsarbeit" unverzichtbar sind.

Die Ereignisse überstürzen sich: Der Vertreibungsdruck aus Deutschland erreicht wieder einmal eine neue Qualität; die Bürgerkriege im ehemaligen Jugoslawien, in Somalia, in Sri Lanka ..., die beschämende Roma-Diskussion, der aktuelle Stand der Asylrechts-Diskussion, die ideologische Offensive der "Neuen Rechten", das "neue Feindbild Islam".

Wir hoffen, daß die vor Ihnen liegenden "Handreichungen" auch für Sie einige interessante Informationen bieten können.

Das Asylrecht

ist das individuelle Recht eines jeden Flüchtlings, bei uns Schutz vor Verfolgung zu suchen. Die Erfahrung vieler Deutscher, die vor dem Nazi-Terror geflohen sind, bestand unter anderem darin, daß sie sich plötzlich in einer hoffnungslos rechtlosen Situation wiederfanden; daß sie abhängig waren von Gnadenakten des jeweiligen Aufnahme Staates.

Quer durch alle Parteien kam man zu der Überzeugung, daß für die Zukunft jedem Verfolgten das individuell verbrieftete Recht gegeben werden müsse, seinen Anspruch auf Schutz in einem rechtsstaatlichen Verfahren durchzusetzen. In der aktuellen Diskussion wird so getan, als könne die Bundesrepublik unbeschadet den Kern der antifaschistischen Flucht-Erfahrung der Väter und der Mütter des Grundgesetzes aus diesem Gesetz herausreißen. Häufig wird gesagt, daß die Festlegungen des Parlamentarischen Rates der heutigen Situation nicht gerecht werden könnten, daß die Formulierung des Art. 16 GG ausschließlich aus der damaligen historischen Situation heraus zu verstehen sei, und daß er deshalb "angepaßt" werden müsse.

Dagegen seien zwei Sätze von Herrn von Mangoldt (CDU) zitiert, der auf der Sitzung des Parlamentarischen Rates vom 4.12.1948 feststellte:

"Ich brauche hier nur darauf hinzuweisen, wenn wir irgendeine Einschränkung aufnehmen würden, um die Voraussetzungen für die Gewährung des Asylrechts festzulegen, dann müßte an der Grenze eine Prüfung durch die Grenzorgane vorgenommen werden. Dadurch würde die ganze Vorschrift völlig wertlos."

Gegen diese politische Einsicht wird heute Sturm gelaufen. Die Argumente sind austauschbar. Ob sie nun "Europa '92" heißen, oder "massenhafter Mißbrauch", es geht immer nur um eins: "Wir" wollen unseren Wohlstand so sicher wie nur möglich einmauern. Geschichtliche Erfahrung findet da bestenfalls noch in der Form von Krokodilstränen ihren Platz.

Seit 15 Jahren wird das Asylrecht durch immer neue Novellierungen verschärft. Mittels des neuen Asylverfahrensgesetzes ist es jetzt faktisch in ein Recht zur Abwehr von

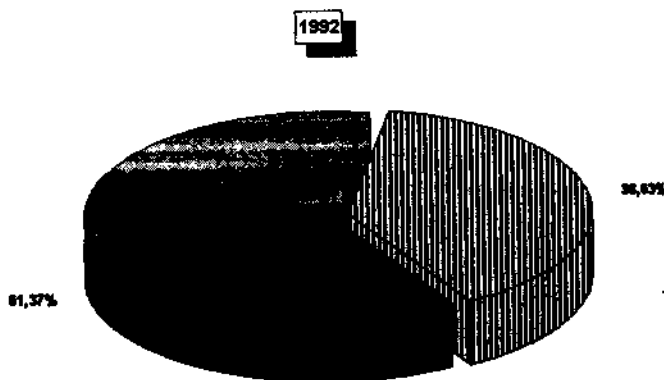
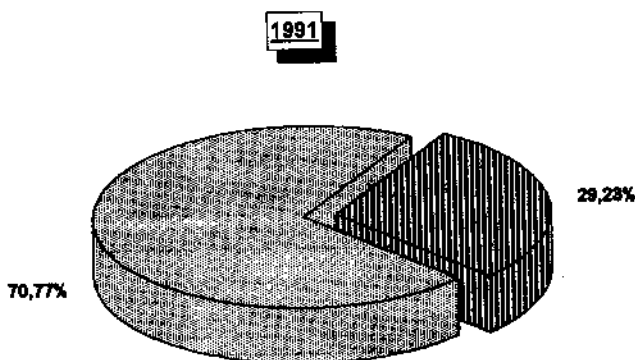
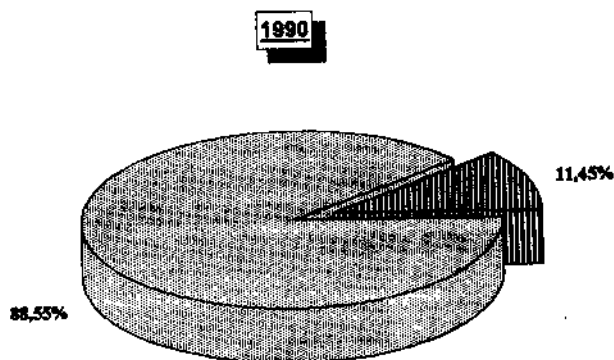
Flüchtlingen verwandelt worden. Auf diese Weise wird der Bevölkerung seit Jahren vorgeführt, wie man Menschen auf "juristisch einwandfreie" Weise an den Rand drängt, ausgrenzt, abschiebt, kurz: zum Abschluß frei gibt.

Pogrome beginnen im Kopf. Erster Höhe- und neuer Startpunkt war Hoyerswerda und jetzt stellt die große Bonner Asylkoalition den "Rassismus von unten" den legitimen "Rassismus von oben" zur Seite. Obwohl jeder weiß, daß eine Abschaffung des Asylrechts überhaupt nichts an den Gründen ändern kann, die viele Menschen in die Flucht treiben, beschwört die Politik Feindbilder herauf und unterfüttert auf völlig unverantwortliche Weise das dumpfe Gedankengut des Mobs mit Tag für Tag neuem Gerede über Fluten, "Scheinasylanten" und aggressiv bettelnde "Asylschmarotzer".

Der Ausländerhaushalt braucht nicht das Gefühl der "Überföderung durch zu viele Flüchtlinge", um zu Tat zu schreiten; was er vielmehr braucht ist die Gewißheit: "Ich bin der, der das was die meisten denken, in die Tat umsetzt." Zu befürchten ist, daß die Brutalisierung des staatlichen Umgangs mit Flüchtlingen korrespondierende Reaktionen in Form weiterer rassistischer Überfülle nach sich ziehen wird.

Asylsuchende aus dem ehemaligen Jugoslawien

Die folgenden drei Grafiken veranschaulichen das Ansteigen der Zahl der Asylbewerber aus dem ehemaligen Jugoslawien in den Jahren 1990, 1991 und 1992 (bis Juli). - Zu beachten ist dabei, daß es sich hier ausschließlich um jene Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, die erfolgreich ins Asylverfahren gedrängt werden konnten.



■ Übrige Flüchtlinge ■ Jugoslawen

Unbegleitete

minderjährige Flüchtlinge gehören zu den vom neuen Ausländergesetz am härtesten getroffenen Ausländergruppen: Seit dem 01.01.91 benötigen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis.

Die Maßnahme hatte durchschlagenden "Erfolg": Kamen 1989 noch 2.289 unbegleitete Minderjährige in die BRD, waren es 1990 nur noch 450 und 1991 gar nur 229 Kinderflüchtlinge, wobei der starke Rückgang 1990 auf die Einführung des sog. "Bescheinigungsverfahrens" (s. Kasten) und starken Druck des BMI auf die Fluggesellschaften im Vorfeld der Gesetzesänderung zurückzuführen war.

Seit Beginn des Jahres 1992 steigt die Zahl der Kinderflüchtlinge jedoch wieder, die ohne ihre Eltern nach Deutschland fliehen. Die meisten kommen aus afrikanischen Ländern, vor allem aus Äthiopien, aber auch aus Afghanistan, Sri Lanka, der Türkei und zunehmend aus Polen, Rumänien und dem ehemaligen Jugoslawien. Überwiegend sind es die Söhne, die von ihren Familien vor Militärdienst und politischer Verfolgung, vor Sippenhaft, Umerziehungslagern und wirtschaftlicher Not in Sicherheit gebracht werden. Ziel sind vor allem die Großstädte: In Berlin und Hamburg melden sich laut "Spiegel" Monat für Monat rund 80 Jugendliche. Der Leiter des Jugendamts in Hannover, Herr Stephan, spricht von 30 - 40 Jugendlichen, für die das Jugendamt eine Amtspflegschaft bestellt habe. Die tatsächliche Zahl dürfte jedoch sehr viel höher sein: Viele tauchen unter und bleiben illegal in der Bundesrepublik. Der Internationale Sozialdienst in Frankfurt schätzt, daß in deutschen Großstädten mehrere tausend allein stehende Flüchtlingskinder leben.

Auf die Betreuung und Unterbringung der jugendlichen Flüchtlinge sind die Jugendämter nicht oder nur schlecht eingerichtet: So stehen in Hamburg für 1500 minderjährige Flüchtlinge ganze 430 jugendgerechte Plätze zur Verfügung. In Hannover sind 25 Minderjährige in allgemeinen Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht, die Einrichtung eines Heims für Kinderflüchtlinge ist erst in Planung.

So kommt es, daß viele minderjährige Flüchtlinge nicht jugendgerecht untergebracht

werden. Ohne vernünftige pädagogische Betreuung landen viele in der Obdachlosigkeit, auf dem Straßenstrich oder in der Drogenzone. Diese Situation wird noch verschärft durch Konflikte mit den Ausländerbehörden, die sich im Vollzug des restriktiven Ausländergesetzes weniger am "Wohl des Kindes" als an den "Belangen der Bundesrepublik Deutschland" zu orientieren haben.

Denn die hat das Bundesinnenministerium in einem Bericht vom 30. Januar 1992 über "die Problematik der illegalen Einreise auf dem Luftweg von unbegleiteten Ausländern unter 16 Jahren" eindeutig definiert:

"Die Anwesenheit dieser jungen Ausländer [bedeutet] eine Beeinträchtigung erheblicher Belange Deutschlands, da sich z.B. allein die

Zurückweisungen von Kinderflüchtlingen an der Grenze				
	1988	1989	1990	1991
Türkei	11	57	53	34
Sri Lanka	5	9		
Pakistan	2	6		
Iran			3	
Ghana	4	2	2	
Indien			2	
Libanon	5			
Summe	27	77	57	34

Kosten der in den meisten Fällen erforderlichen Heimunterbringung auf bis DM 60.000 je Person und Jahr belaufen."

Die öffentliche Behandlung der Problematik der Kinderflüchtlinge unter primär ordnungspolitischen und Kostengesichtspunkten hat zur Folge, daß diese von Zu-

Kinderflüchtlinge Flüchtlingskinder

rückweisung an der Grenze bzw. von Ausweisung und Abschiebung besonders betroffen sind. Es ist daher von besonderer Bedeutung, daß für Kinderflüchtlinge über eine/n bestellte/n Pfleger/in oder Vormund zunächst ein Asylantrag gestellt und der weitere Aufenthalt gesichert wird.

Zur Rechtsstellung von Kinderflüchtlingen

schreibt Dr. Bertold Huber in seinem von terre des hommes in Auftrag gegebenen Gutachten:

1. Die Ausweisung und Abschiebung von im Bundesgebiet sich aufhaltenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist nicht nur bei drohender Folter und Todesstrafe verboten, sondern auch im Falle einer drohenden sonstigen erniedrigenden Behandlung im Herkunftsland, was z.B. unter Umständen bei einer gerichtlich verhängten Prügelstrafe oder bei rassistisch diskriminierenden Handlungen gegeben sein kann, sowie bei drohender Sklaverei oder drohenden sklavenähnlichen Lebensbedingungen wie beispielsweise Zwangsprostitution. Schließlich stellt auch eine zu befristete Zwangsheirat ein Ausweisungs- und Abschiebungshindernis dar.

2. Leistungen nach dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz sind grundsätzlich auch für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge zu gewähren.

3. Das für einen asylberechtigenden Kinderflüchtling von einem bestellten Pfleger oder Vormund auszuübende Aufenthaltsbestimmungsrecht ist im Rahmen des asylrechtlichen Verteilungs- und Zuweisungsverfahrens in demselben Maße zu achten wie eine bestehende Haushaltsgemeinschaft zwischen Eltern und minderjährige Kindern im Sinne des § 22 AsylVG.

4. Für den Personenkreis unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge folgt aus dem Haag-Minderjährigenschutzabkommen u.a. die Verpflichtung inländischer deutscher Behörden in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht die Voraussetzungen für einen wenn auch gegebenenfalls nur vorläufigen Verbleib im Bundesgebiet als Schutzmaßnahme im Sinne des MSA zu schaffen.

5. Art. 22 der Kinder-Konvention, der sich mit der Rechtsstellung von Kinderflüchtlingen befaßt, verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar dazu, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge die Einreise und den Aufenthalt zu gewähren und sie u.a. in jugendhilferechtlicher Hinsicht wie Inländer zu behandeln. Es handelt sich hierbei nicht nur um eine sogenannte Staatenpflicht, sondern um eine unmittelbar anwendbare Rechtsansprüche von Kinder.

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Abgabe "Völkerrechtlichen Erklärung" zur Kinder-Konvention, mit der die Bundesregierung von ausländerrechtlichen Bindungen lossagen will, ist nicht zulässig und daher unbeschäftlich.

Bescheinigungsverfahren (sog. "letter of no objection")

Unbegleitete Minderjährige müssen bei der Botschaft vor Antritt der Reise eine Bescheinigung darüber einholen, daß ihrer Einreise keine ausländerrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Neben den Personalien müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Dauer und Zweck des beabsichtigten Aufenthalts
- Zielort im Bundesgebiet
- Name und Anschrift etwaiger Zielpersonen.

Kommt die Auslandsvertretung zu dem Schluß, daß die gemachten Angaben glaubhaft sind, stellt sie eine Bescheinigung mit folgendem Text aus:

"Die Zielperson hält sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Gegen die Einreise bestehen keine Bedenken."

Wenn die Minderjährigen keine Zielperson angeben, aber die Einreise dennoch erlaubt werden soll, lautet die Formulierung:

"Gegen die Einreise bestehen keine Bedenken."

Die Bescheinigung wird dem Reisedokument lose beigelegt. Das Verfahren ist kostenfrei.

Die Diskussion über die Unterbringung von Flüchtlingen nimmt mehr und mehr absurde Züge an: Profilierungssucht und Schuldzuweisungen auf dem Rücken von Flüchtlingen.

In Hannover müssen Flüchtlinge in Groß-Zelten mit jeweils 500 Betten vegetieren, Container sind fast schon Luxus. Wer da an normale Wohnungen denkt, den erklären unsere "Praktiker" für nicht mehr ganz normal. Aber für dieselben Praktiker ist es anscheinend normal, daß sie vollständig den Überblick verloren haben.

Wir haben es versucht, und nun bitten wir Sie: Rufen Sie doch einmal bei der Stadtverwaltung Hannover an und fragen Sie, wieviele Flüchtlinge in der letzten Woche in Hannover in Zelten hausen mußten. Sie werden feststellen: Niemand kann Ihnen Auskunft geben.

Aber es ist nicht nur ein Versagen der Kommunen bei der Unterbringung zu konstatieren; wenn man realistisch ist, dann muß man sagen:

Vom Bund werden dem Land Niedersachsen Vorgaben gemacht, die zu absurden Regelungen führen, an deren praktischer Umsetzung die Kommunalverwaltungen scheitern müssen.

Herbst 1989: Das "Karlsruher Modell"

Zur Unterbringung von Flüchtlingen in Niedersachsen

wird zur vorgeblichen "Beschleunigung der Asylverfahren" auch in Braunschweig eingeführt. Die Folge: Jetzt darf ein Flüchtling seinen Asylantrag nur noch in Braunschweig stellen - davor war das bei jeder Ausländerbehörde möglich -, und natürlich hat die "Zentrale Anlaufstelle" dort nur begrenzte Kapazitäten. Im Sommer 1990 war es dann soweit: Der "Flaschenhals Braunschweig" war verstopft, in mehreren Städten Niedersachsens wurden Zelte aufgeschlagen, damit die Flüchtlinge warten konnten, bis sie nach Braunschweig gehen durften. Es scheint überflüssig, daran zu erinnern, daß der Niedersächsische Flüchtlingsrat bereits im Frühjahr 1990 in mehreren Presseerklärungen auf diese vor-hersehbaren Folgen der Einführung des

der Unterbringung von Flüchtlingen vor ihrer Asylantragstellung in dem Urteil mit keinem Wort die Rede ist. Der Flüchtlingsrat bemüht sich ständig, mit konstruktiven Vorschlägen in diese Diskussionen einzugreifen - aber der Erfolg ist bisher mager geblieben. Eines der jüngsten Beispiele sei im folgenden dokumentiert:

Landesflüchtlingsrat: Asylverfahren neu organisieren

Göttingen (pid)

Der niedersächsische Landesflüchtlingsrat hat die Landesregierung aufgefordert, die Asylbewerberaufnahme in Niedersachsen neu zu organisieren. Dadurch sollen unkalkulierbare Belastungen für einzelne Kommunen beendet werden, bei denen sich besonders viele Asylsuchende melden, sagte der Sprecher des Flüchtlingsrates, Matthias Lange, am Donnerstag vor Journalisten in Göttingen. Anders als bisher sollten die beiden Zentralen Anlaufstellen in Braunschweig und Oldenburg alle Flüchtlinge grundsätzlich sofort aufnehmen, schnellstmöglich registrieren und gleich wieder nach ihrem Verteilungsschlüssel den Kommunen zuweisen. Die Anhörung solle dann später stattfinden. Auf diese Weise lasse sich die Kapazität der Zentralen Anlaufstellen mindestens verfünffachen.

Derzeit müßten viele Asylsuchende, die sich direkt bei den Kommunen melden, bis zu sechs Wochen warten, bis sie von einer der beiden Anlaufstellen zur Anhörung und zur Einleitung des eigentlichen Asylverfahrens geladen würden. Während dieser Zeit müßten sie von den Kommunen provisorisch untergebracht werden. Das bringe einen großen Verwaltungsaufwand mit sich.

Eine Lösung der Frage der Unterbringung wird natürlich nur in dem Maße möglich sein, wie der Bau von Wohnungen für alle Wohnungssuchenden entsprechend gefördert wird.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir den Vorstoß der Landesregierung vom 11.8.1992, "durch Zuschüsse an die Gemeinden ... dauerhafte Festbauten mit einer Lebensdauer von mindestens 15 Jahren zu schaffen." - Es wäre gut, wenn es in diesem Zusammenhang gelänge, die Förderungsmöglichkeiten für sozialen Wohnungsbau und für die Unterbringung von Asylsuchenden zusammenzuführen.

Eine Tageszeitung, vier Schlagzeilen: Die "Neue Osnabrücker Zeitung" vom 13., 16., 24. und 25.8.1992. Ein Schlaglicht auf kommunale Problemlösungsstrategien - oder sollte wirklich die "Kritik völlig haltlos" sein, sollte sich hier jemand geirrt haben?

„Sechsköpfige Familie muß sich drei Betten teilen“

Kritik an unterschiedlicher Unterbringung für Flüchtlinge

Asyl — die Not anderer bringt Verwaltung zur Verzweiflung

„Beschämender Umgang mit Asylsuchenden“

Bürgermeisterin Lloba Meyer kritisiert Sozialamt der Stadt

„Wir wollten uns informieren, ob es einen Tisch für eine zwei Meter tiefe Bau-schen Asylbewerberinnen T-hr

„Kritik völlig haltlos“

Asylbewerber-Betreuung — Sozialdezernent: Bürgermeisterin irrt

„Als völlig haltlos“ wies richer Landstraße einquar. Kauf genommen w

hingewiesen hat...

Heute sind wir nun bereits so weit, daß die Auseinandersetzung zwischen einigen Kommunalpolitikern und der Landesregierung eine für Laien nicht mehr nachvollziehbare Schärfe angenommen hat; garniert mit so mancher Dummdreistigkeit.

Und das alles auf dem Rücken der Flüchtlinge.

So "sieht sich Wolfsburg jetzt bestätigt" in seiner Politik, Flüchtlinge erst nach ihrem Aufenthalt Braunschweig aufzunehmen, weil das Verwaltungsgericht Hannover gesagt hat, daß Flüchtlinge ihren Asylantrag nur in Braunschweig - und seit einiger Zeit auch in Oldenburg - stellen dürfen. In den Pressemeldungen vom 22.8. wird aber verschwiegen, daß von

Kommunalpolitik und Zuwanderung

Ein Interview mit einem Praktiker

Am 17.8.1992 haben Vertreter des Niedersächsischen Flüchtlingsrat ein Interview mit Göttingens Oberstadtdirektor Hermann Schierwater zur Situation von Flüchtlingen in Göttingen durchgeführt. Wir dokumentieren im folgenden eine autorisierte Fassung dieses Interviews.

Unsere erste Frage bezog sich auf die grundsätzliche Position der Stadt Göttingen gegenüber Notlösungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen:

Schierwater: Wir bemühen uns, die hilfesuchenden Ausländer so gut wie irgend möglich unterzubringen. Leider sind wir längst in der Situation, wo nicht mehr viel Gutes möglich ist. Also greifen wir wohl oder übel - aber äußerst ungern - zu Notlösungen. Eine solche und überdies besonders schlechte ist die Notunterbringung in Sporthallen. Wir belegen eine solche und nun bald eine zweite. Container wären da noch besser. Aber die haben wir wiederum durch eine - wie ich meine - kluge Strategie übersprungen, indem wir in einem Tempo-Crash-Programm fast genauso schnell ganz normale, ich meine sogar hervorragende, Sozialwohnungen gebaut haben. Sie werden vorübergehend überbelegt. Inzwischen stehen schon drei solcher Projekte sehr erfolgreich.

Unser Verhältnis zu Flüchtlingswohnheimen ist ambivalent: Längerfristig wären es sehr unglückliche Zusammenballungen, kurzfristig aber bieten sie die Möglichkeit, den Flüchtlingen technisch gute Standards und zugleich gute Sozialbetreuung zu geben. Ich meine, wir haben dies mit unserem ersten Wohnheim in der Zietenkaserne bewiesen, und wir werden in Kürze ein zweites in gleicher Weise managen. Aber es ist erklärtermaßen nur eine Zwischenlösung, ein Übergang.

Flüchtlingsrat: Was unternimmt die Stadt im Hinblick auf Dauerlösungen?

Schierwater: Letztlich sind dauerhafte Lösungen nur vom allgemeinen Woh-

nungsneubau zu erwarten - wohlge-merkt für alle Nachfragegruppen auf dem Wohnungsmarkt. Aber da gibt es gleich zwei Nadelöhre: Zum einen die knappen Fördermittel beim Land wie bei der Stadt, ... zum anderen fehlt es in Göttingen an den bebaubaren Grundstücken. Zugleich kommen wir aber um Zwischen- und Notlösungen nicht herum. So bemühen wir uns darum, gegebenenfalls bestehende Mietverträge mit gewerblichen Mietern zu kündigen. Natürlich keine Wohnmieter, denn in der sozialen Problematik noch soziale Probleme zu schaffen, um soziale Probleme zu lösen, das wäre sicherlich nicht die richtige Strategie. Aber dieses sind alles Schrittschritte, da werden wir nicht große Kapazitäten freikriegen.

Der entscheidende Schritt wird das Thema "Schlichtbauten" sein müssen, dauerhafte Schlichtbauten. Aber mit dem Begriff "Schlichtbauten" bin ich noch vorsichtig, denn möglicherweise werden wir zu dem Ergebnis kommen, daß der Neubau vollgültiger Sozialwohnungen mal wieder nur wenige Wochen länger dauert, dann aber einen Wert auf Dauer darstellt, mit dem man dann auch flexibler umgehen kann. Ich vermute mal, daß wir uns das sehr sorgfältig überlegen, ob das dann wirklich "schlichte Bauten" sein werden - funktionsgerecht müssen sie schon sein.

Der entscheidende Punkt ist in Göttingen aber der fehlende Baugrund, und darum können wir im Moment auch kaum räumlich-strategisch planen, sondern wir müssen dort bauen, wo es eben überhaupt möglich ist.

Flüchtlingsrat: Aber trotzdem muß man planen, und man muß für die zu erwartenden Zuwanderer - Flüchtlinge und Aus-siedler mal zusammengenommen - zusätzlichen Platz schaf-

fen. Ich glaube, es ist nicht unrealistisch, wenn wir für Göttingen von 1.000 jährlich zu erwartenden "dauerhaften Zuwanderern" ausgehen.

Schierwater: Ja, das müssen wir wohl. Was uns von anderen Städten unterscheidet ist die Tatsache, daß wir im Mittel der letzten 10 Jahre jährlich um 1.500 bis 2.000 Einwohner gewachsen sind und von daher, unabhängig von dieser ethnischen Komponente, einen Zuwanderungsdruck schon lange

haben - und schon deshalb randvoll sind. Wir haben ja niemals behauptet "Land unter", weil 2000 neu angekommene Ausländer etwa das Land untergehen lassen. Wir laufen eh über. Die Flüchtlinge sind wirklich nur das Sahnehäubchen auf dieser ganzen Problematik, aber sie haben das Problem nicht verursacht.

Die eigentliche Ursache der inzwischen bundesweiten Wohnungsnot sind nicht die ausländischen Notmigranten, sondern ist der skandalöse Verzicht auf ein Jahrzehnt staatlicher Wohnungsbauförderung in den 80er Jahren.

Der Bund hat 1982 die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus eingestellt, und die damalige Landesregierung hat das denn auch sehr schnell mitvollzogen, und deshalb ist die Wohnungsbaukrise bundesweit da.

Aber in Göttingen war sie wegen dieses allgemeinen Zuwanderungsdrucks schon sehr früh zu spüren. Wir sind längst im Gespräch mit unseren Nachbargemeinden, um Wohnbauflächen ortsgrenzenüberschreitend zu aktivie-

Oberstadtdirektor Schierwater zur Situation in Göttingen, August 1992:

Zur Zeit leben in der Stadt Göttingen insgesamt 1.236 Personen in Notunterkünften.

Bis zum Jahresende rechnen wir mit insgesamt 2000 Personen. Zugänge von Asylbegehrenden z.Zt. 30-40 pro Woche.

Die Mehrzahl dieser Personen wohnt z.Zt. in städtischen Wohnungen, also dezentral. Mittlere Kontingente sind relativ "komfortabel" in Einrichtungen untergebracht, wie z.B. städtischen Altersheimen, Naturfreundehaus oder Jugendherberge. Als völlig unzulängliches Notquartier dient z.Zt. eine Sporthalle. In Kürze wird es eine weitere sein müssen. Als Wohnheim größeren Stils aber guter Qualität und mit hervorragender Betreuung dient z.Zt. ein ehemaliges Kompaniegebäude in der Kaserne. In wenigen Tagen wird ein weiteres etwa gleicher Größe und Qualität bezogen werden.

ren. Wir müssen die großräumige Siedlungsentwicklung versuchen mit den Nachbargemeinden auf eine Reihe zu kriegen.

Und, am Rande, so ganz erfolglos ist diese Politik bisher nicht gewesen. So sind zum Beispiel im letzten Jahr rund 2.000 neue Wohneinheiten für Studenten entstanden, und das ist eine ganze Menge. Für den Bau von Wohnungen für Aussiedler haben wir in den letzten Jahren alle städtischen Mittel, die überhaupt nur verfügbar waren, ausgeschöpft. Entscheidend sind diese Einzelsegmente nur, insofern sie natürlich zur Deckung des gesamten Bedarfs beitragen. Ich will hier nicht etwa die einen gegen die anderen ausspielen.

Flüchtlingsrat: Sind Sie optimistisch, was die zukünftigen Lösungsmöglichkeiten für das Problem der Unterbringung von Zuwanderern angeht?

Schierwater: Nein, denn wenn ich da optimistisch wäre, dann wäre ich ein Tor. Ich bin nicht optimistisch, ich sage nur: Das sind die Bemühungen, aber die Umlandgemeinden sind nicht begeisterter als unsere eigenen Ortsteile. Die argumentieren ja geradezu mit dem Hinweis: "Schöpft doch erstmal im Kerngebiet der Stadt alle Möglichkeiten aus, die ihr habt, und dann sehen wir mal weiter". Das heißt, ich bin überhaupt nicht optimistisch, sondern kann nur grau in grau bis schwarz malen. Trotz des Bemühens. Das ist so.

Flüchtlingsrat: Angesichts der Tatsache, daß die Unterbringung von Zuwanderern in absehbarer Zukunft eine dauerhafte Aufgabe darstellen wird, fällt auf, daß in Göttingen sowas wie ein "dauerhaftes Notstandsregime" vorherrscht. Wäre es nicht sinnvoll, daß die Stadt Göttingen ein spezielles, ressortübergreifendes Amt schafft, das sowohl die Unterbringung als auch die soziale Betreuung von Zuwanderern zur Aufgabe hat, und das dann auch den Übergang von Notunterbringungsformen zu dauerhaftem Wohnen planvoller als bisher gestalten könnte. Eine Art Querschnittsamt also?

Schierwater: Ich glaube, daß das Amt für Wohnungswesen und seine Organisationsstruktur zunächst gut gewappnet war, sich aber nun gerade in einer Weiterentwicklungsphase befindet. So haben wir die Kompetenzen des Amtes ausdrücklich erweitert. Von daher ist der Knüppel, unkooperative Kollegen hier im Hause einzubeziehen, ausdrücklich vorhanden. Aber wir sind dabei uns zu überlegen, was auf Dauer personell und organisatorisch zu verändern ist. Auf der einen Seite ist es organisationsphilosophisch einfacher

und naheliegender, jeweils die Spezialisten ranzuholen an die Front, auf der anderen Seite stellen zu viele Spezialdienste, die gemeinsam ein Problem bewältigen müssen, häufig selbst wiederum ein Problem dar.

Flüchtlingsrat: Was die Frage der Unterbringung von Asylbegehrenden angeht, gedenkt Göttingen sich da der Linie von Hildesheim, Wolfsburg, Salzgitter usw. anzuschließen und sich zukünftig zu weigern, diese Menschen so lange aufzunehmen, bis es ihnen erlaubt wird, in Braunschweig ihren Asylantrag zu stellen?

Schierwater: Das Land Niedersachsen muß hier auf Trab kommen, um das mal so zu sagen, und es bleibt uns nichts anderes, als auf allen Wegen darauf hinzuweisen, daß der "Flaschenhals Braunschweig" geöffnet wird. Und ich habe den Eindruck, daß die Problematik, wie sie auf kommunaler Ebene ankommt, auf Landesebene inzwischen auch begriffen worden ist. Aber wir haben nicht vor, mit den Asylbegehrenden so umzugehen wie diese angesprochenen Gemeinden. Ich halte ein solches Vorgehen für, materiell gesehen, rechtlich fragwürdig und materiell für die falsche Strategie, unmenschlich.

Flüchtlingsrat: Es gab Mitte Mai den Container-Erlaß des Bundesratsministeriums, der kaum mehr aussagt, als: Kommunen, bevor ihr Container aufstellt, prüft, ob es nicht bessere und billigere Alternativen gibt, und nur dann, wenn dies nicht der Fall ist, bekommt ihr auch weiterhin die Kosten-

Unterbringung hat, und dieses auch mit dem "goldenen Zügel" nach dem Motto: Wer diese Standards ohne Not nicht einhält, der kriegt das Geld nicht, das finde ich im Grundsatz in Ordnung.

Flüchtlingsrat: Viele der als "Asylpolitik" diskutierten Fragen sind im Grunde Fragen, die aus Kostengründen diskutiert werden, Stichwort: **Kostenübernahme**. Und dennoch haben gerade die kommunalen Spitzenverbände kaum über diese Frage, sondern vielmehr über die möglichst effektivste Methode diskutiert, wie man denn nun Asylsuchende raushalten, abschieben, wegdrängen kann.

Schierwater: Das ist so verwunderlich nicht. Denn Asylpolitik kommt vor Ort so an, daß nach dem Motto "Geld hin Geld her" die Restriktion das naheliegendste, das geliebteste Programm darstellt, schon weil man oft nicht weiß wohin mit den Menschen. Dann kommt hinzu, daß die Verbände von ihrem politischen Proporz her gebremst sind. Da ist eine stringente Artikulation, die mehr ist als die Forderung nach Minimierung der Probleme vor Ort, da sind weitergehende Strategien kaum zu erwarten. Es gibt da eine Politik von der Hand in den Mund. Da wird der kleinste gemeinsame Nenner im Technisch-funktionalen gesucht.

Flüchtlingsrat: Wie gehen Sie als Verwaltung mit Unmuts- und Protestäußerungen von Göttinger Bürgern gegen Asylsuchende um?

Schierwater: Daß wir den Protest von Anwohnern in der Vergangenheit eher gedämpft als provoziert haben: In der

Tat halten wir uns in diesen Dingen zurück. Natürlich gibt es aggressiv bettelnde Roma. Und wir haben auch in unseren Asylunterkünften

Leute, die sich nicht wie Gäste verhalten. Aber die Frage ist, ob ich um diese Probleme weiß, und mich um eine Lösung bemühe, oder ob ich diesen Aspekt zum Hauptproblem erkläre, um dann vieltausendfache Zustimmung zu erhalten. Stichwort: **Vorurteile**. Vorurteile sind ja deshalb gefährlich, weil sie nie zu 100 Prozent falsch sind, aber sie können irgendwo zwischen 10 und 90 Prozent falsch oder richtig sein, und da genau ist das Gefährliche angesiedelt. Und deshalb glaub ich, liegen wir ganz richtig, wenn wir uns in diesen Fällen sehr genau überlegen, ob, und wenn ja wie wir über welche Probleme reden und wie wir damit umgehen.

Göttinger Tageblatt, 25.4.1992:

Keine Ghettos für Flüchtlinge

Ak-Asyl: Zuwanderung wird nicht aufhören

erstattung vom Land. Dagegen sind einige Kommunen und auch Spitzenverbände Sturm gelaufen ...

Schierwater: ... einige sind Sturm gelaufen und andere nicht. Wir gehören dem Städtetag an, und ich bemühe mich meinerseits um eine maßvolle Diskussion dieser Dinge. Ich glaube, daß dieser Erlaß gar kein materielles Problem war, sondern mehr ein stilistisches. Inhaltlich hab ich da gar keinen Anlaß, mich aufzuplustern. Zwar ist grundsätzlich zu sagen: Wer mich gängelt, ist mein Gegner. Aber daß das Land ein kritisches Wort sagt, und äußert, daß es zum Beispiel bestimmte Vorstellungen über die Standards der

Multikulturelle Gesellschaft als "Strategie gegen Rechts?"

Von Matthias Lange

Der vorliegende Text ist die leicht gekürzte Fassung eines Referats zum Thema "Wie begegnen wir Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und erziehen zur Toleranz?", das der Autor dem Seminar "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Wie gehen wir damit um?" am 23. und 24. Mai 1992 in Dresden vorgelegt hat. Matthias Lange, Mitarbeiter des Göttinger Arbeitskreises Asyl, der "eine Diskussion der aktuellen Form von Rassismus, die gemeinhin Neorassismus oder auch Kulturrassismus genannt wird," für unabdingbar hält, orientiert sich an der folgenden Grundfrage: "Ist es möglich, eine 'Politik gegen Rassismus' zu formulieren, die nicht nur gegen etwas ist, sondern die auch weiß, wofür sie eintritt? Dieses Wofür wird in der Themenstellung Toleranz genannt, ich will die gesellschaftliche Form dieser Toleranz 'multikulturelle Gesellschaft' nennen."

Der hier abgedruckte Text enthält das Referat in ganzem Wortlaut. Die Kürzungen beziehen sich dagegen vielmehr auf Fußnoten, in denen der Autor versucht, "einige weiterführende Gedanken und Materialien zu versammeln". Erwähnt wurden Fußnoten, die im engen Zusammenhang mit den Ausführungen stehen. Andere können vom Autor angefordert werden: Matthias Lange, c/o Arbeitskreis Asyl, Weender Str. 42, 3400 Göttingen, Tel. 0551/5 57 66.

Vorurteile und multikulturelle Gesellschaft - einleitende Bemerkungen

Die durch die "Asyldebatte" geschürten Vorurteile wirken für viele "am Rand" der Gesellschaft stehenden Menschen so, als sei zwischen die gesellschaftliche Wirklichkeit und die Wahrnehmung derselben eine Art von "automatischer Sortiermaschine" gestellt worden: Der Sündenbock ist definiert, das Feindbild wird jetzt tagtäglich reproduziert: Ich nehme jetzt nur noch das wahr, was in mein Weltbild paßt, jegliches - und sei es auch nur ein (un-)scheinbares - Fehlverhalten Einzelner wird automatisch der Gruppe, der dieser angeblich angehört, zugeordnet. Und zugleich wird jegliches persönlich erfahrenes und subjektiv als positiv eingeschätztes Verhalten eines dieser Menschen als "Ausnahme von der Regel" wahrgenommen. Rassisten können, mit anderen Worten, stundenlang davon schwärmen, wie nett und toll und sympathisch die "Auslän-

DIESER BEITRAG ERSCHIEN IN DER AUSGABE 68, SEPTEMBER-OCTOBER 1992/5 DER ZEITSCHRIFT

DIE BRÜCKE

NACHRICHTEN • MEINUNGEN • KULTUR
FÜR GLEICHBERECHTIGUNG UND VÖLKERVERSTÄNDIGUNG
erscheint zweimonatlich
ISSN - 0931 - 9514

Herausgeber: DIE BRÜCKE e.V., gemeinnütziger Verein zur Förderung politischer, sozialer und kultureller Verständigung zwischen Mitbürgern deutscher und ausländischer Herkunft.

Anschrift der Redaktion und Geschäftsstelle: Rottestraße 16, 6600 Saarbrücken, Tel. 0681/390 58 50 und 0681/81 72 32, Fax 0681/81 72 29.

Konto: DIE BRÜCKE e.V., Nummer 1054336300, BfG-Saarbrücken, BLZ. 59010111

Bezugsbedingungen: Jahresabo 40,-, Einzelheft im Buchhandel 7,- DM

Verantwortlicher und koordinierender Redakteur: Necati Mert

Redaktion: Tülin Arslan, Christel Drawer, Harald Heinzl, Stefanie Karg, Necati Mert, Cornelia Wilß

der" sind, die sie persönlich kennen - das bedert für diese Menschen nichts daran, daß "die Ausländer" sind, die es zu bekämpfen gelte, weil sie nun mal ... usw.

Das bedeutet: Hat sich "das Vorurteil" erst einmal ideologisch und politisch in den Köpfen und in den Taten eines Menschen etabliert, dann speist und dann reproduziert es sich aus den ganz normalen Alltagserfahrungen dieser Menschen. Und es ist "spontan", durch "Kennenlernen" etwa, kaum - wahrscheinlich gar nicht - zu widerlegen. Und durch "Erziehung" wird eher das Gegenteil erreicht: Trotzreaktionen.

Denn die für die Reproduktion des Rassismus entscheidenden Wurzeln sind nicht in Vorurteilen zu suchen, sondern in den lebenspraktischen Alltagserfahrungen.³

Natürlich ist der antirassistische Kampf immer ganz wesentlich ein Kampf gegen Vorurteile. Wenn nun aber antirassistische Politik darauf reduziert wird, daß sie eine Politik des Bekämpfens von Vorurteilen sei, dann birgt das die Gefahr in sich, daß man/sich in Utopien einer "vorurteilsfreien Gesellschaft" verliert⁴, und dadurch ablenkt von den politischen Stärken des Rassismus.

Dazu ein Zitat von Wolfgang Fritz Haug: "Bloße 'Vorurteils'-Ablehnung ist noch lange keine Politik - bzw. sie ist unfreiwillige Politik, die nämlich hinterrücks von fremder Politik ereilt wird und der Rechten durch ihr Agieren Kraft zuführt. So kommt es, daß der Anti-Rassismus zu seiner eigenen Falle wird. Indem er sein Anti anklagt, macht er sich mitunter blind für dessen Stärken und erzeugt einen Ablenkungseffekt. Ein Funktionär der im Vordringen befindlichen neofaschistischen 'Nationalen Front' Frankreichs mokiert sich: 'Die reden immer nur von unserem Rassismus, und dann meinen sie, über alles andere müsse nicht mehr gesprochen werden.' " (Haug 1992, 45)

Es bedarf, mit anderen Worten, einer politisch bewußten antirassistischen Strategie, einer Politik des ausdrücklichen Eingreifens, des Zusammenhänge-Schaffens auf allen Ebenen der Gesellschaft⁵.

Eine solche Politik des Eingreifens richtet sich, so meine These, auf eine Form für das gesellschaftliche Zusammenleben, die "multikulturelle Gesellschaft" genannt werden kann. Dagegen wird nun aber in den Debat-



ten über "multikulturelle Gesellschaft" immer wieder das Argument vorgetragen, daß die Konzeption einer solchen Gesellschaft die wesentlichen sozialen Probleme nicht lösen könne, daß "MultiKulti"-Verfechter über die ökonomischen Fragen kaum diskutieren würden, daß so die Ausbeutung nicht abgeschafft werden könne... Diesem Argumentationsschema liegt die implizite Annahme zugrunde, daß eine politische Konzeption wie die der "multikulturellen Gesellschaft" nur dann akzeptabel wäre, wenn sie sich als ein Synonym bzw. als Wegbereiter für "sozialistische Revolution" oder ähnlich weitgreifende Zielstellungen begreifen ließe. Ich will demgegenüber die These vertreten: **Wer den Antirassismus auf dem links/rechts-Schema abbildet, der übersieht, daß die sozial und politisch "elementare" Qualität des Kampfes gegen den Rassismus gleichermaßen die Entwicklung eines sozial und politisch übergreifenden Verständnisses von multikultureller Gesellschaft erfordert.** So kommt z.B. Stephan Castles (1991, 153) in einer vergleichenden Untersuchung von Einwanderergesellschaften zu dem Schluß: **Offensichtlich können wir dem Rassismus am besten dadurch etwas entgegensetzen, indem wir zuerst für die Einführung dieses Prinzips (der Multikulturalismus) kämpfen und dann dafür arbeiten, daß es einen wirklichen sozialen Gehalt bekommt.**"

Der neorassistische Diskurs (I)

Ute Gerhard kommt in einer ausführlichen Analyse "Über den Diskurs des Rassismus in den Medien und im allgemeinen Bewußtsein" (in: FR vom 19.10.91, 12) zu dem Schluß, daß "eine tendenziell rassistische Perspektive bereits im Mediendiskurs (bestimmend) geworden ist": Als ein Beispiel "für derartige kulturalistische Formulierungen eines neuen Rassismus" zitiert sie einen Artikel aus der "Welt" (10.8.91): Der "Chaos-Asylant" sucht "sein Heil... in den verbliebenen Oasen der Ordnung... Natürlich ist rechnerisch 'das Boot noch lange nicht voll'. Wir sind, gemessen am Gros der Meeren, immer noch ein reiches Land. Aber Chaos und Panik können auch ein halbvolles Boot zum Kentern bringen." Und weiter: "Diesem Typ des Chaos-

Flüchtlings... gilt es verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken. Denn er flüchtet nicht nur vor dem Chaos, er bringt es, willentlich oder nicht, hierher mit. Viele Chaos-Asylanten verfügen gar nicht mehr über Erfahrungen in einem geordneten Gemeinwesen oder gar in einem geschlossenen Kulturkreis. So reizvoll die Vorstellung einer sich selbst befruchtenden Multikultur sein kann, hier ist der Begriff absurd. Hier kommen Menschen mit den Trümmern einer zerbrochenen Welt im Kopf - und tauchen hier wieder in eine höchst fragwürdige Subkultur ein, die - Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel - entweder in Apathie und lebenslange Fremdheit oder in die Kriminalität weist."

Dies ist ein typisch neorassistische Argumentationsstrategie: Der "geschlossene Kulturkreis" als höchste Lebensform, bei der "Vermischungen" in die - negativ gemeinte und hierarchisierend akzentuierte - "Subkultur" führen: Ein Verstoß gegen die damit aufgestellten Regeln der "Ethnientrennung" führe zu den in der "Welt" genannten Problemen - und zu Pogromen. So heißt es etwa im "Rheinische Merkur" (vom 27.9.91), daß die Pogrome "Ausfluß eines Abwehrinstinkts (seien), der sich aus dem Gefühl nährt, mit der Flut nicht mehr fertig, gar am Ende Fremder im eigenen Land zu werden" - und das ist, natürlich, "ganz natürlich" (vgl. hierzu Gerhard 1991).

Auf diese Weise werden menschliche Verhaltensweisen, wird Gesellschaftlichkeit überhaupt, naturalisiert: Individuen und Gruppen erscheinen so, als seien sie von vornherein in ein unveränderliches und unverrückbares Bestimmte durch "den Ursprung" eingeschlossen, als dürfen sie jeweils ausschließlich die Erben und Träger lediglich einer einzigen "reinen" Kultur sein.

Der Neorassismus polemisiert gegen "die universale Mischkultur" und tritt ein für "das Modell einer heterogenen Welt homogener Völker und nicht umgekehrt" (Krebs 1988, 7). Er präsentiert sich als "authentischer Antirassismus", der das Entstehen von Ausländerfeindlichkeit verhindern will und deshalb voller Respekt für die Wahrung aller Gruppenidentitäten eintritt. Er kritisiert den biologischen Rassismus indem er dorthin, wo dieser von Ungleichwertigkeit redet, die These von der absoluten Andersartigkeit

fremder Kulturen setzt. Der biologische Rassismus zielt auf Ausrottung, der Kulturrassismus dagegen auf Abschottung. Denn bei einem Nebeneinander der kulturellen Werte, Traditionen und Lebensweisen sei die Konfrontation unvermeidlich⁷. Der Neorassismus konnte weit über das "rechte Lager" hinaus konsensfähig werden. Er ist ein neues ideologisches Gemisch, aber "das Alte" ist mit ihm natürlich nicht verschwunden. Der Biologismus hat immer noch ein stilles Wörtchen mitzureden - siehe Gentechnologie, die unsägliche Euthanasie-Diskussion und die "neue" Elite-Konzeption: Es gebe eine "natürliche Hierarchie" aufgrund der "natürlichen kulturellen Unterschiede", die sich in der "Übernahme von Verantwortung" artikuliere und wesentliches Merkmal von "Elite" sei (vgl. z.B. Alain de Benoist, zit. von Ulbrich 1991, 301).

Untersucht man den Alltagsdiskurs, wie dies Siegfried Jäger jüngst getan hat, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß hier biologische und kulturelle Rassismen "eigenartig verschlungen und vermengt" auftauchen. (Jäger 1992, 221) Das kann kaum überraschen, es ist vielmehr als ein Spezifikum des Alltagsbewußtseins anzusehen, daß sich in ihm alle im Alltag vorfindlichen sozialen, politischen und ideologischen Sachverhalte "verschlungen und vermengt" wiederfinden. Jäger zieht daraus allerdings den - verfehlten - Schluß, daß die Unterscheidung von kulturellen und biologischen Rassismen "auch theoretisch nicht zu halten ist". Ich will demgegenüber behaupten, daß diese Unterscheidung nicht nur "theoretisch zu halten" ist, sondern daß sich aus dieser Unterscheidung darüber hinaus wesentliche politische Folgen ableiten. Denn die politische Aufgabe, die der neorassistischen Ideologie in diesem "verschlungen und vermengt" daherkommenden Alltagsrassismus zufällt, und die sie ganz offenbar dabei ist, erfolgreich zu lösen, besteht darin, durch die erneute Herstellung von Salonfähigkeit für den Kulturrassismus auch alle anderen Rassismen aus der Tabuzone des Verschweigens herauszuholen. — Siehe die oben angedeutete mediale Bedeutung des Neorassismus, siehe seine im folgenden zu diskutierenden Weiterentwicklungen.

6) Es ist den Ideologen der "Neuen Rechten" erst vor relativ kurzer Zeit gelungen, einen "akzeptablen" neuen Rassismus zu formulieren: Einen Rassismus, der sowohl der Diskreditierung des "biologischen Rassismus" durch die faschistische Praxis Rechnung tragen, als auch den Ängsten vor einer "Überfremdung" durch eine "Flut von Menschen aus der Dritten Welt" gerecht werden konnte, die mit der Entkolonialisierung aufkamen. Die konkrete Ausformulierung des Kulturrassismus ist von Land zu Land unterschiedlich. Spätestens seitdem es der Ökologiebewegung gelungen ist, sich erfolgreich politisch zu artikulieren, hat der organisierte bundesrepublikanische Neonazismus versucht, eine "die Jugend" ansprechende neue Artikulationsform zu finden; der Weg führte über die Verbindung von Ökologie und Rassismus schließlich zum Kulturrassismus. Michael Kühnen drückte diesen Zusammenhang in einem früheren Stadium der Ideologienentwicklung so aus: "Ich hoffe langfristig darauf, daß es gelingen wird, die Frage Umwelterstörung und Überfremdung in eine einheitliche systemgegnerische Organisation zu bringen. Das wäre die strategische Langzeitrichtung, diese beiden Themen zusammenzukoppeln und damit gegen das System anzutreten. Das ist meine einzige Sicht, wie wir ne Messenbasis bekommen können." (Interview vom Februar 1982 mit dem Deutschen Allgemeinen Sonntags-

blatt; zit. nach: Castner/Castner 1989, 34.) Der wohl erste bundesrepublikanische Versuch der "Übersetzung" des faschistisch-biologischen Rassismus in eine kulturalistische Variante, der ideologische Breitenwirkung entfalten konnte (vgl. auch zum folgenden: BURGKART 1984), liegt in Gestalt der 1982 vorgenommenen "Überarbeitung" des am 17. Juni 1981 erstmals erschienenen Heidelberg Manifests vor. Sogar die FR bezeichnete damals (am 26.2.1982) das neue "Manifest" als "eine überwiegend vernünftig formulierte, akzeptable Diskussionsgrundlage", "in der die Seltsamkeiten nur noch gering an der Zahl sind"

7) "Es ist eine tragische Illusion, in ein und demselben Land Gemeinschaften nebeneinander leben lassen zu wollen, die jeweils aus einer anderen Zivilisation kommen. Die Konfrontation ist dann unvermeidlich. Die großen Konflikte sind keine Rassenkonflikte, sondern solche des Glaubens und der Kultur." (Michel Poniatowski, in Paris-Match vom 8.11.1985; zit. nach Finkielkraut 1989a, 96.) Ganz im Sinne eines solchen Kulturrassismus argumentieren zum Beispiel die sogenannten "REPUBLIKANER": "Das Aufeinanderprallen völlig unterschiedlicher Sprachen, Religionen, Sitten, Mentalitäten, Traditionen, Kulturen führt nach aller Erfahrung zu Konflikten, die poli-

tisch und gesellschaftlich unlösbar sind. Betroffen sind Ausländer und Einheimische gleichermaßen. Beide werden in ihren Interessen und Rechten beeinträchtigt. Kluge, zukunftsorientierte Politik wird bemüht sein, die Völkerfreundschaft von derartigen Belastungen frei zu halten. Nur so läßt sich Ausländerfeindlichkeit verhindern." (Zit. nach der Sonderausgabe des "REPUBLIKANER 1/89" zum Europawahlkampf; der Text stellt den Kommentar zu einem Foto dar, das betende Moslems in Marseille zeigt.) Der Neorassismus wird von den Häuptern der "Neuen Rechten" propagiert, und er ist bereits bis in die dumpfen Parolen z.B. der FAP vorgedrungen: Ein FAP-Aufkleber: "Deutscher - sei stolz, ein Deutscher zu sein! Türke - sei stolz, ein Türke zu sein! Deshalb gemeinsam gegen Kommunismus und Rassenmischung!" Oder, etwas ausführlicher, der FAP-Funktionär MOSLER: "Zum Wesen unseres Volkes gehört unsere Kultur, wenn sie uns genommen wird, können wir uns als Volk aufgeben. Und so, wie wir für den Erhalt unserer Kultur kämpfen, so akzeptieren wir auch, daß die nichtgermanischen Völker ihre Kultur behalten. Deshalb ist schon grundsätzlich die Integration von fremden Menschen verwerflich, da weder sie noch wir dann die eigene Kultur erhalten können. Die nationale Identität der Moslems ist die islamische Religion - wir achten sie deshalb..."

Der neorassistische Diskurs (II): Multikulturelle Gesellschaft als "Ethnopluralismus im Kleinen"

Fremdenfeindlichkeit und rassistisches Verhalten seien ein ganz "natürlicher Faktor": "Die Ausländer" seien Schuld am Rassismus der Eingeborenen - diese These findet sich heute fast in jedem Zeitungsartikel. Daraus wird der Schluß gezogen, daß man diesem "natürlichen Rassismus" nur durch strikte Grenzziehungen, durch Segregation und Abschottung begegnen könne: Jeder für sich und Apartheit für alle. Das Nebeneinander der vielen Apartheiten heißt bei den Neorassisten "Ethnopluralismus".

Die "ethnopluralistische" bzw. neorassistische Welt-Sicht wird von einigen ihrer Vertreter so interpretiert, daß sie auf die Forderung nach einer segregierten "multikulturellen Weltgesellschaft" hinausläuft (vgl. Bauer 1991, 145), und auf diese Weise kann der Neorassist dann in einem zweiten Schritt für eine "multikulturelle Gesellschaft" eintreten, in welcher "die Kulturen" in Ghettos voneinander separiert nebeneinander her leben, mit eigenen politischen, juristischen und sozialen Körperschaften usw.

Im folgenden sei dieses neorassistische Konzept von multikultureller Gesellschaft kurz skizziert. Ich stütze mich dabei auf zwei Aufsätze aus dem "Neu-Rechten" Sammelband "Multikultopia", 1991 von Stefan Ulbrich im einschlägig bekannten Arun Verlag herausgegeben: Ulbrichs "Verdammt viele Thesen... Warum Multikulturalismus ein Konzept der Neuen Rechten ist", und Marcus Bauer: "Vielfalt gestalten. Rechte Perspektiven zum Projekt 'multikulturelle Gesellschaft'".

Ulbrich erscheint die multikulturelle Gesellschaft als "die einzige Zukunftsperspektive" gegen die "egalitaristische Monotonie": Die Multikulturalität erlaube es, "die modernen Industriegesellschaften nicht als egalitaristische Monotonie zu erfahren, sondern als

buntes Mit- und Nebeneinander. Unsere Antwort auf die Herausforderung der modernen Völkerwanderung einerseits und die kulturelle Verpöbelung durch die Amerikanisierung andererseits, kann nicht die Forderung nach der Festung Europa oder die kulturelle Abschottung gegen die Satellitenmedien sein. Die Antwort liegt vielmehr im Denkgebäude der Multikulturalität verborgen."⁸

Die Forderung, die die Neorassisten hieraus ableiten: Laut Bauer "sollten die Zuwanderer als ein neuartiger Typus von nationaler Minderheit im eigenen Land betrachtet werden", und diesen Minderheiten sei "dasselbe zuzugestehen" wie den anderen, alteingesessenen Minderheiten: eigene Sprache, Gebräuche, Schulen; Gemeinde als Organisationsprinzip; je ein Zentraltat; Bildung einer Föderation, die "die ausländischen Inländer in ihrer Gesamtheit vertritt"; Entsendung von Vertretern in alle Parlamente; zusätzliche Kompetenzen für bereits bestehende Selbstorganisationsstrukturen; Einrichtung von "Ämtern für multikulturelle Angelegenheiten" auf allen Ebenen; offizielle Festschreibung des Status als nationale Minderheit; "das Recht auf kulturelle Identität ist verfassungsmäßig zu verankern"⁹.

Was, neben allem anderem, auffällt: Dieser Forderungskatalog ist weitgehend deckungsgleich mit der Forderung nach "Autonomie im Vielvölkerstaat", wie sie zum Beispiel von Necati Mert aufgestellt wird: Er leitet



seine "Forderung nach einer föderativen türkischen Republik, einer föderativen kurdischen oder italienischen Republik u.ä. in der Bundesrepublik ... von der Notwendigkeit her (...), daß die Nationalitäten und Kulturen Seite an Seite und auf der Grundlage der Gleichberechtigung leben wollen."

Weiter: "Die Gesellschaft mit der Perspektive der Kulturellen Autonomie wird nicht die 'multikulturelle Gesellschaft' sein. ... Denn dieser Begriff beinhaltet die Verschmelzung der nationalen Minderheiten in der herrschenden Nation."

Die kulturelle Autonomie werde demgegenüber "eine föderative Strukturierung (der Bundesrepublik) auf der ethnischen Grundlage notwendig machen. In dieser neuen Ordnung werden die nationalen Minderheiten ihre eigenen Organe der Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit haben."¹⁰

Was kann aus dieser weitgehenden Paralleltät beider Positionen gelernt werden? Auf keinen Fall, daß damit bereits irgendetwas Inhaltliches ausgesagt ist. Auf jeden Fall aber, daß sich die Diskussion über "kulturelle Autonomie", "multikulturelle Gesellschaft" usw. auf einem äußerst unübersichtlichen, theoretisch und praktisch "unkämpften" Terrain bewegt, daß deshalb äußerste argumentative Sorgfalt angesagt ist. Den Neorassisten gelingt auf die geschilderte "ethnopluralistische" Weise die Konstruktion einer Version von "multikulturelle Gesellschaft", die "einem so vielfältigen Druck ausgesetzt (ist), daß sie, anstatt wie befürchtet einheitlich zu werden, nur immer differenzierter werden kann." (Ulbrich 1991, 304.) Und weiter, in typischer Metaphorik: "Diese Situation hat wahrlich eine faustische Dimension. Sie setzt nicht primär auf den friedlichen Charakter des kulturellen Nebeneinanders, sondern sie zählt auf die Macht der Differenz." Ulbrich will "... schwärmen von den Unterschieden, die flexibel sind, die hinterfragt und faustisch überwunden werden können! Die wahren Unterschiede sind die, die im Kampf behauptet werden können. ... Kulturelle wie menschliche Größe blüht meist in aussichtslos scheinenden Grenzsituationen"¹¹.

Die Konflikte sind nicht nur vorprogrammiert, sie sind gewollt. - Und wer dann, ret-

8) Ulbrich 1991, 304f. Und weiter: "Die Kulturen sind... gleichwertig. Diese Argumentation wirft natürlich das Problem der Akzeptanz von Gewalt und sogenannten inhumanen Verhaltensweisen auf. Während manche Multikulturalisten als gemeinsamen Nenner und 'letzte ethnische Instanz' die universalistische Menschenrechtskonventionen benennen, erklären überzeugte Ethnopluralisten die uneingeschränkte Souveränität der Kulturen. ... Das Kennzeichen der Kultur ist die prinzipielle Gleichheit ihrer unterschiedlichsten Varianten." (Ulbrich 1991, 308.) Und weiter: "Allein die Verkündigung", die Menschenrechte seien "universal gültig, ... (ist) eine totalitäre Anmaßung." (Ulbrich 1991, 315)

Auf die damit gestellte - und "neurechts" beantwortete - Frage nach einem Votum innerhalb des Universalismus-/Partikularismus-Duals wird im folgenden Abschnitt zurückzukommen sein.

9) Bauer 1991, 148-150. Ulbrich allerdings widerspricht der von Bauer geforderten Segregation partiell, wenn er am Beispiel der Ghettobildung feststellt (vgl. 1991, 339): "... das Entstehen von... Ghettos (kann) nicht gebührend genug eingeschätzt werden, da hier das soziokulturelle Netz straff gespannt erscheint und seinem Auftrag als Auffangmechanismus gerecht wird. Solange aus einem Ghetto keine verbotene Zone wird, kein Staat im Staate, kein Ort gesellschaftlicher Segregation, kann das nur gefördert werden."

10) Necati Mert, Randbemerkungen zur Diskussion Kulturelle Autonomie, in: Die Brücke, Nr. 52, Jan-Feb. 1990, S. 17; vgl. weitgehend gleichlautend, nur etwas ausführlicher: Ders., Kulturelle Autonomie als Herausforderung zur Überwindung der nationalstaatlichen Verengung und Beschränktheit, in: Ebd., Nr. 64, 1992, 10-12.

In der jüngsten Ausgabe der "Brücke" (66/1992) zitiert Necati Mert längere Passagen von Bauer und Ulbrich; diese Zitate werden von Mert wie folgt - und z.T. kryptisch - kommentiert: "Vom Rechtsruck ist die Rede, ohne sich Gedanken darüber zu machen, was 'rechts' ist und was das Gegenteil davon. Hauptsache, daß die Aufklärungsindustrie neue (Roh-)Stoffe, alte Aufnahmen vom rechten Rang, gestützt auf die flachen Tugend der Demokratie und Freiheit als Systemfaktoren. Eine Auseinandersetzung mit dem Neuen, den Rechten, hat nicht stattgefunden. Denn das Gegenteil von 'rechts' ist nicht mehr 'links', sondern die bürgerliche Ordnung, stillgestanden auf den vergesellschaftlichten Strukturen des Ethnozentrismus. Das eindimensionale Verständnis von Wahrheit tritt nun fest im Föhnris des bürgerlichen Denkens. Eine linke Alternative zu ihm scheint es nicht mehr zu geben. Und ob es eine rechte Alternative gibt, die Anspruch auf eine universal orientierte Herannahensweise gegen die ethnoeuropäisch kulturassistische Sichtweise erhebt? (...Es folgen ausführliche Zitate...) Redaktionelle Vorwarnung für alle linksalternativ, bunt bemalt antira-

gesinnt bewegten exotisch-gastronomisch-folklore-freudigen Genießer der 'multikulturellen Gesellschaft': Die beiden Verfasser der oben aufgeführten Textteile zählen sich selbst ausdrücklich zu den 'Neuen Rechten'. Höchste Zeit, das Unwissen nicht mehr als Tugend zu bewahren!" (52-53)

... Ich muß gestehen, daß mir das Verstehen nur schwer gelingen will...

11) Ulbrich 1991, 317, 318, 326f. Um den Reigen der Ghetto-Förderer abzuschließen, sei auf jene "Zeitgeist"-Freunde hingewiesen, die sich aus Sorge um die Authentizität ihrer Pizza die moderne Gesellschaft nur ghettoisiert vorstellen können. So z.B. M. Horx, in seinem Beitrag "Lust auf Ausländer" für Tempo 9/1986, 3: "Ob Immigration und Emigration gelingen oder ins Elend führen, ob Nationalitäten koexistieren können oder sich hassen - das war im Kern nie eine politische Frage, sondern stets eine kulturelle. Wir verdanken dem nächtlichen Vielvölker-Leben in Bars und Kneipen mehr als den liberalsten Ausländergesetzen, von oben dekretiert. Es ist heute noch die Faszination von New York, London und Paris, daß arabische Künstler mit lateinamerikanischen Musikern in schwarzen Clubs verkehren, daß Synthesen und Begegnungen entstehen. Synthesen aber brauchen Unterschiede, keinen egalitären Vielvölkerbrei. Sie brauchen das (allerdings offene) Getto. Das Sich-Fremd-Bleiben gehört dazu. Und die Lust auf Anderes."

tend natürlich, daher kommt und mit "stärkern Arm" eingreift, das dürfte vor dem neu-rechten Argumentationsschema klar sein: Die Elite!¹²

Das "multikulturelle Gesellschaft" genannte Terrain wird von den "Ethnopluralisten" als ein gespaltenes Terrain vorgestellt, wird als ein Gegensatz angeordnet: Entweder "kulturelle Identität" in den gegeneinander abgeschotteten Ghettos, oder die Schreckensvision eines "universalen kulturellen Einheitsbreis" - ganz so, als sei es möglich, Menschen zu einem Einheitsbrei zu verarbeiten bzw., auf der anderen Seite, als sei jeder Mensch immer schon und ein für alle Mal auf das festgelegt, was er für seinen "kulturellen Ursprung", für sein Ghetto hält. - Die These, die dem trivialerweise entgegengesetzten wäre, lautet: Menschen sind soziale Wesen, sie sind lernfähig und dennoch zugleich immer auch unverwechselbare Individuen. - Sich hier zu streiten, führt nicht weiter; die Frage "Universalismus oder Partikularismus" ist falsch gestellt. Auf einige Probleme in diesem Zusammenhang sei im folgenden näher eingegangen.

Zwischenbetrachtung: Zwei "falsch gestellte Fragen"

Universalismus und/oder Partikularismus

"Man" bzw. "frau" ist, als "AusländerfreundIn", heutzutage geneigt, gleichermaßen für beides zu sein: Für die universellen Werte (Menschenrechte) und für das Verbot jeglichen (abwertenden) Urteils über die Kulturen der Anderen. Eine klassische double-bind Situation. Jean-Pierre Taguieff (1991, 255ff) nennt das: "absoluter kultureller Relativismus", dem eine "übertolerante Einstellung" aufgepfropft wurde.

Eines der hauptsächlichsten praktisch-politischen Probleme des antirassistischen Kampfes besteht in dem (scheinbar?) unversöhnlichen Nebeneinander von Universalismus und Kulturrelativismus. Es ist dies das Terrain, das der Rassismus dem Antirassismus vorbereitet hat, und er tut alles, damit sich der Kampf gegen den Rassismus auf diesem Terrain totläuft. - Es wird sich herausstellen, daß der Antirassismus dieses Terrain schlicht verlassen muß, daß er sich einer Option im Universalismus/Partikularismus-Dual enthalten sollte, um nicht wieder und wieder in die Falle des Rassismus zu laufen. Doch zunächst Taguieffs Lösung: Es sei "darauf zu bestehen, daß bestimmte Werte, die sich im Okzident entwickelt haben, als universalisierbar verteidigt werden müssen." (1991, 257): Die Menschenrechte zum Beispiel seien eine geistig-intellektuelle Schöpfung, "die nicht auf ihre Entstehungsbedingungen reduziert" werden kann¹³.

Abgesehen davon, daß die "Verteidigung der Universalisierbarkeit" im Zweifel nicht ohne Konflikte auskommen wird, so ist der konkrete Alltag einer "multikulturellen Gesellschaft" von sehr viel mehr, sehr viel un-scheinbareren Konfliktslinien durchzogen. Das spricht noch nicht gegen dieses Konzept, das spricht nur dafür, daß man/frau sich auf eine Vielfalt unterschiedlich zu gewichtender Konflikte einzustellen haben.

Aber: wo ist die Grenze zu ziehen zwischen "dem Recht auf Respektierung einer spezifischen Singularität" und "dem Zwang zur Unterordnung einer normativen Allgemeinheit"? - so die Beschreibung des Dilemmas von Henning Melber. Eine Konkretisierung steht aus. Melber stellt fest:

"Die Anwendung eines ideellen, kodifizierten Wertesystems und dessen Umsetzung in die jeweilige gesellschaftspolitische Praxis unterliegt deshalb noch immer einem gewissen Beliebigkeitsprinzip." (Melber 1992, 72) Und was heißt das nun konkret? Die Konkretisierung steht aus, nun gut. Aber könnte es nicht sein, daß die Frage nach dem zu Konkretisierenden schlicht "falsch gestellt" ist? Meine These: Innerhalb des Duals Universalismus/Partikularismus kann die Frage nach dem zu Konkretisierenden nicht beantwortet werden.

Die Begründung für diese These wird von Etienne Ballbar geliefert, der jüngst den Rassismus, dem nur allzu häufig das Attest "Partikularismus in Reinkultur" ausgestellt worden ist, als eine universalistische Denkfigur analysiert hat¹⁴. Henning Melber präzisiert: "Die Dichotomie von Rassismus und Anti-Rassismus stellt deshalb ein simplifizierendes Gegensatzpaar ohne eigentliche Alternative dar. Es unterteilt sich in den Pol des reinen Universalismus, der alles zu kollektiver Gemeinsamkeit reduziert, oder in den der exklusiven Hervorhebung des Unterschieds eines Relativismus." (Melber 1992, 71)

Damit ist natürlich noch keine Antwort auf die Frage gegeben, wie man denn nun "richtig fragt". Vielleicht reicht es aus, daß man/frau sich zunächst einmal schlicht weigert, der Zumutung, doch jetzt, bitteschön, sofort eine Antwort geben zu sollen, was denn nun "universalisierbar" sei, und was an "Partikularem" noch "toleriert" werden könne, nachzugeben. Denn die Weigerung, einer falsch gestellten Frage zu antworten, läßt mehr zukünftige Wahl-Möglichkeiten offen, als dies von einer "falschen" bzw. nur "zufällig richtigen" -und deshalb rational nicht begründbaren -Antwort zu erwarten ist...

Xenophobie, Rassismus und die "Natur des Menschen"

Eine weitere Frage, die im Zusammenhang mit Rassismus häufig gestellt wird, ist die

Frage nach der "Natur des Menschen": Auch diese Frage ist, so meine These, "falsch gestellt":

Wenn man gerade bei dezidiert antirassistisch argumentierenden Autoren häufig feststellen kann, daß sie dort, wo von den Gründen für Ausländerfeindlichkeit und Rassismus die Rede ist, die "Natur des Menschen" ins Spiel bringen, so ist zunächst zu fragen: Haben diese so Fragenden vergessen, daß das spezifisch menschliche Verhältnis von "angeborenen" und "erworbenen" Verhaltensmaximen darin besteht, daß es "dem Menschen" angeboren ist, erwerben zu können, daß er nicht nur das Produkt der menschheitsgeschichtlichen und seiner individuellen Entwicklung ist, sondern daß er sich zu beidem auch bewußt verhalten kann? Wäre es da nicht sinnvoller, nicht nach der "Natur des Menschen", auch nicht nach seinem "Territorialinstinkt" u.ä. zu fragen, sondern nach den Gründen, die Rassisten haben, sich so zu verhalten, wie sie sich nun einmal verhalten?

Wenn man so tut, als sei rassistisches Verhalten des Einzelnen der individuelle Rückfall in die archaische "Natur des Menschen", dann übersieht man, daß die Übernahme der rassistischen Ideologie eine Entscheidung ist, für die der Einzelne jeweils besondere Gründe hat.

Mit der "Natur des Menschen" hat diese Option des Individuums zwar insofern zu tun, als sie ihm diese Wahl in besonderer ("unterbewußter") Weise nahe legt, sodaß die "spontane Tendenz menschlichen Verhaltens" in Situationen, die ein bewußtes Verhalten erschweren, häufig "wie von selbst" in Richtung Rassismus geht; - dies kann aber nicht mehr sein als eine besonders wichtige Begründung dafür, daß die Entwicklung einer antirassistischen Politik spezifischen Ansprüchen genügen muß.

Vor diesem Hintergrund kann man Xenophobie als die Bezeichnung für eine in der menschheitsgeschichtlichen Evolution gewachsene Verhaltensdisposition begreifen, die dem heutigen Menschen in seinen Horizont möglicher Verhaltensweisen tiefer eingegraben ist, als dies andere, "bewußtere" Verhaltensweisen sein können: Und die jedem Menschen - wenn er sich in einer bestimmten Situation bzw. Lebenslage befindet, die von ihm als bedrohlich empfunden wird - von daher zunächst einmal "rassistisches Verhalten" eher sinnvoll und angemessen erscheinen lassen, als ein auf Verständnis und Toleranz angelegtes bewußtes Verhalten gegenüber seinen (ihm fremden) Mitmenschen - von denen er glaubt, daß sie ihm etwas wegnehmen wollen, daß sie bevorzugt werden, daß sie seine Lebensart bedrohen, daß sie ihn über kurz oder lang zum Fremden im eigenen Land machen werden (usw.).

¹²) In diesem Zusammenhang sei auf Stefan Ulbrichs Dilemma "neu-rechten" Argumentierens hingewiesen, das darin besteht, auf der einen Seite einen auf die "Bildung von Elite" abzielenden Ansatz zu vertreten, und diesen auf der anderen Seite nur in der "Diaspora" verorten zu können:

Erstens stehen "die Deutschen... einem mächtigen Feind gegenüber: der großen Völkerwanderung aus dem Süden. Diese Gefahr wird den Deutschen den Asketismus lehren: die Liebe zu nichtmateriellen Werten, den Verzicht auf körperliche Vergnügen, Einfachheit, Selbstverleugnung und zielgerichtete Disziplin. Wenn die Deutschen diese Lehren nicht begreifen, werden sie eines Tages aufhören zu sein. Wenn die Deutschen diese multikulturel-

le Herausforderung nicht annehmen werden, werden sich die Herausforderer der Deutschen annehmen." (Ulbrich 1991, 330f)

Kurz vorher hat er auf "das Judentum" verwiesen, dem er, in zynischer Geschmacklosigkeit, attestiert, daß es "seine Ethnie" über 2000 Jahre Diaspora "hinübergerettet" habe; und er zieht daraus eine wahrhaft "faustische" Parallele: "Vielleicht ist jetzt die historische Stunde gekommen, wo das Deutschland in eine gewaltige katharische Diaspora abtauchen muß, bevor das neue Germanien entstehen kann?" (Ulbrich 1991, 327)

Zweitens, und ich muß gestehen, daß ich eigentlich keine Lust mehr habe, dieses Geschreibsel abzutippen: Die Elite: Ihr Wiedererstehen wird von ihm wie folgt "hergelei-

tet": "Kulturelle Identität... ist immer weniger in nationalen Gesichtsräumen faßbar... Die Nation kann daher nicht mehr ausschließlich das Ziel neurochter Politik sein - sie war es vielleicht einmal als Mittel zum Zweck, sie war jedoch nie Endzweck. Wo liegen die Wurzeln der Werte? Mag sein, daß die Zukunft wieder die Frontstellung Elite-Pöbel favorisiert, anstatt wahllos jedes Gesocks in einem Herrentopf zu sammeln, bloß weil es nicht beschnitten ist. Völker und Volksgruppen werden weiterhin notwendig sein, aber nicht als Selbstzweck, sondern als Mutterboden, aus dem die europäischen Eliten des 21. Jahrhunderts wachsen. Die Elite wird eine Elite der Werte sein und universell in dem Sinne, daß sie nicht mehr Völker gegeneinanderhetzt, sondern Hoffnungen vereint und Charaktere zusammenführt." (Ulbrich 1991, 343)

Rassismus soll demgegenüber verstanden werden als die ideologische Übersetzung dieser Disposition in das Feld des Politischen. Die Machtbalance in einer Gesellschaft wird durch Rassismus vor aller Augen definiert und festgeschrieben.

Die Grenzen, die der Rassist zwischen den Menschen zieht, sind Grenzen der Macht; und nur der Mächtige kann sie nach seinen Interessen und Bedürfnissen außer Kraft setzen. Aber natürlich können die von Rassisten als "Rasse" bezeichneten Menschen diese ihre Bezeichnung in ihr eigenes Selbstbild übernehmen, und auf dieser Grundlage dann einen eigenen "Gegenrassismus" ausbilden, auf seiner Grundlage politische Programmatiken und politische Kampfstrategien entwickeln usw.

In jedem Fall: **Die Opfer rassistischer Ausgrenzungen** haben dann, wenn es in einer Gesellschaft keine wirkungsvolle antirassistische Politik gibt, nicht den Hauch einer Chance, die in den eigenen Leib eingeschriebene Schranke zu durchbrechen.

Der Antirassismus sollte sich deshalb verstärkt darum bemühen, für die konkreten Menschen in dieser konkreten bundesrepublikanischen Gesellschaft eine "multikulturelle Alternative" zum Rassismus zu entwickeln, die es dem Einzelnen leichter macht, sich bewußt für sie zu entscheiden.

Multikulturelle Gesellschaft: Die Balance und der Konflikt

Das Stichwort "multikulturelle Gesellschaft" steht heute für eine gesellschaftliche Realität und für ein ideologisches Kampffeld zugleich. Seine Ambivalenz entspricht ziemlich exakt der Vielschichtigkeit der von ihm thematisierten gesellschaftlichen Probleme.

Aus diesem Grunde ist die Praxis einer "multikulturellen Politik" in gleichem Maße harter Kritik und utopiesättigter Zustimmung ausgesetzt.

"Multikulturelle Gesellschaft":

* Von den **einen** wird sie als Bedrohung wahrgenommen, als Kampfansage interpretiert, und in der Folge zum Schüren von Überfremdungsängsten benutzt. - So legt sie zum Beispiel laut Edmund Stoiber "die Axt an die Wurzeln unserer in Jahrhunderten entwickelten nationalen und kulturellen Identität".

* Den **zweiten** ist sie Beschreibung der sozialen Wirklichkeit und Zielvorstellung zugleich. - Und zwar über alle Partei-Grenzen hinweg: von Heiner Geißler bis zu Daniel Cohn Bendit.

* Den **dritten** ist sie die Utopie einer konfliktfreien Gemeinschaft der "besseren Menschen". - Diese romantisierte Version des Ideals der Völkerfreundschaft stilisiert die Flüchtlinge aus der sogenannten Dritten Welt als Hoffnungsträger und Identifikationsobjekt zugleich. Sie gibt "multikulturelle Gesellschaft" als die tragende Säule eines moralisch fundierten Gemeinschafts-Weltbildes aus.

* Für die **vierten** ist sie eine kulturalistische verkürzte Wirklichkeitswahrnehmung, und führt in der Konsequenz zu einer Vernachlässigung von Integrationspolitik. - So zum Beispiel Klaus Naumann, der die These aufstellt, daß "das Ziel gesellschaftlicher Integration auf der Grundlage universalistischer Normen" keinesfalls "multikulturell" be-

gründet sein könne. Seine polemische Frage lautet: "Multikultureller Abschied von der Integration?" (in: E&W 1/90, S. 24-25.)

* Für die **fünften** ist sie das schöngestige Mäntelchen für eine knallharte Assimilationspolitik, dem die Forderung nach Autonomie im Vielvölkerstaat bzw. nach "Ethnopluralismus im Kleinen" gegenübergestellt werden muß. - Vgl. die oben zitierten Necati Mert und Bauer; letzterer schreibt, um seinen "Ethnopluralismus im Kleinen" einzuführen, von der Notwendigkeit einer Abkehr von der "bisherigen, als 'Integration' beschönigten rassistischen Assimilationspolitik" (Bauer 1991, 147).

Indem wir über "multikulturelle Gesellschaft" sprechen, reden wir immer auch über Probleme und Konflikte. Ihre Balance ist in der alltäglichen Praxis äußerst fragil.

Denn schließlich sind es nicht abstrakte Kulturen, die in einer multikulturellen Gesellschaft zusammenleben, sondern konkrete Menschen unter jeweils konkreten gesellschaftlichen Bedingungen. Allein deshalb werden sich in ihr eine Vielzahl von Spannungslinien herausbilden.

Die einzig politisch relevante Frage in diesem Zusammenhang ist, ob - und wie - diese Spannungen und Konflikte im gesamtgesellschaftlichen Rahmen produktiv verarbeitet werden können, und ob - bzw. wie - ihre immer mögliche destruktive Wirkkraft in produktiven Bahnen gehalten werden kann.

Eine der multikulturellen Wirklichkeit angemessene Politik muß sich an der Zielvorstellung orientieren, den hier niedergelassenen ebenso wie den hier bei uns Schutz vor Verfolgung suchenden Menschen ihre Zukunftssangst und Perspektivlosigkeit zu nehmen. Sie muß jeglichem Assimilierungsdruck entgegenwirken, und die Entscheidung über seine Lebensweise und Lebensart dem einzelnen überlassen.

"Multikulturelle Gesellschaft", das ist: **Eine Mehrheitsgesellschaft**, die nicht mit dem Anspruch auftritt, alle Minderheiten entweder assimilieren oder aussondern zu wollen; und zugleich **viele Minderheiten-Gemeinschaften** von Menschen mit "fremden" kulturellen Traditionen, die alle den ihnen allen eigentlich innewohnenden Anspruch, selbst "universell" in dieser Gesellschaft werden zu

wollen, aufgegeben haben.

Das ist der Stoff, aus dem Konflikte entstehen, bzw.: gemacht werden können. Der "neurechte", der "ethnopluralistische" Diskurs läuft darauf hinaus, daß "multikulturelle Gesellschaft" in Richtung auf das Schüren von Konflikten bewegt wird. Eine an der multikulturellen Realität orientierte Politik muß sich auf ein bis in den Alltag hineinreichendes Instrumentarium der Konfliktbewältigung stützen können.

Die Institutionalisierung eines derartigen Instrumentariums zur Konfliktbewältigung setzt voraus, daß sich "die Politik" endlich von der Fiktion verabschiedet, man könne Flucht- und Wanderungsbewegungen dadurch aufhalten, daß man z.B. das Asylrecht einschränkt. Keine der möglichen bundesrepublikanischen Innenpolitiken wird etwas daran ändern können, daß wir uns dauerhaft auf Zuwanderung einzustellen haben.

Für die "Ausländerarbeit" erfordert dies zunächst erst einmal die praktische Umsetzung der Einsicht, daß sie immer auch zugleich als "Deutschenarbeit" begreifen muß. Denn es ist "die deutsche Politik", die es zu ändern gilt; und es sind wesentlich "die Deutschen", die dies werden zu bewerkstelligen haben.

Antirassistische Politik sollte zunächst einmal "tiefer" ansetzen, "elementarer", bei den alltäglichen Lebenszusammenhängen der Menschen. In diesem Sinne sollte zum Beispiel die Anwesenheit von Flüchtlingen als **Chance** genutzt werden, der Ausländerfeindlichkeit das tolerante und weltoffene Miteinander entgegenzustellen, von dem in den Grundrechten die Rede ist. Denn Ausländerfeindlichkeit und Rassismus können nur aus den unmittelbaren Lebenszusammenhängen der Menschen heraus widerlegt werden:

Durch die Erfahrung des Umgangs miteinander, durch die **Stiftung von Alltäglichkeit** - "Stiftung" ist hier ganz wörtlich gemeint: Erstens als eine bewußte **Produktion** von Alltäglichkeit, und zweitens soll damit angedeutet werden, daß diese "Produktion" im Regelfall der tatkräftigen und auch **institutionellen Unterstützung Dritter** bedarf: **Stiftung von Alltäglichkeit.**

Schlußbemerkung

Zum Schluß komme ich noch einmal auf die Themenstellung zurück. Dort wurde u.a. gefragt: "Wie erziehen wir zur Toleranz?" Es dürfte deutlich geworden sein, daß ich allein bei der Fragestellung bereits skeptisch bin. Mir scheint, daß die **Pädagogisierung politischer Konflikte** systematisch in die Irre führt - es sei denn, man hat sich als politisches Ziel die Schaffung einer Art von Erziehungsdiktatur gestellt.

Ich habe mich demgegenüber darum bemüht, einige der Fragen anzudeuten und einige der Rahmenbedingungen zu skizzieren, die **politisch gestellt** und die **politisch geschaffen** werden müssen, um dann z.B. Pädagogik und Sozialpädagogik den ihnen angemessenen gesellschaftlichen Stellenwert zu messen zu können.

Die sich in diesem Zusammenhang zuallererst stellende Frage sei an den Schluß gestellt: Es ist dies die Frage der demokratischen Rechte: Es ist dies deshalb zuallererst die politische Forderung nach aktivem und passivem Wahlrecht für alle "Inländer".

DIE BRÜCKE — SONDERBAND ISLAM IM ABENDLAND

Bilden die 30 Millionen Muslime in Westeuropa den Brückenkopf eines Islam, der heute von Süden her die Industrienationen bedroht wie kürzlich noch von Osten der Kommunismus? Was wird hier mit dieser fremden Religion "eingeschleppt", von welchen Menschen, mit welchen Absichten? Wie wird ihnen durch die Mehrheitsgesellschaft begegnet? **DIE BRÜCKE** greift die Thematik in einem Sonderband auf, um zu einer differenzierten Auseinandersetzung mit dem Konfliktfeld »ISLAM IM ABENDLAND« beizutragen.

160 S. • 14,— DM im Buchhandel
ISBN 3-925134-06-9

(für AbonnentInnen der Zeitschrift DIE BRÜCKE 10,— DM zzgl. Porto. 30% Ermäßigung bei Bestellungen von mehr als drei Exemplaren.)

Bestellungen: **DIE BRÜCKE e.V.**
Riottestraße 16
600 Saarbrücken 3

Asylrecht in Europa

Detlev Samland

Die in den letzten Jahren stark steigenden Wanderungsbewegungen von Süden nach Norden und von Ost nach West innerhalb Europas sowie die zum 1. Januar 1993 bevorstehende Abschaffung der Grenzkontrollen innerhalb des gemeinsamen europäischen Marktes haben in Politik und Gesellschaft zu einer verstärkten Diskussion über die gemeinsame Regelung von Asyl- und Zuwanderungsrecht geführt. Die teilweise emotional geführten Auseinandersetzungen entzündeten sich schon an der Definition des Begriffes Flüchtling. Doch die in der BRD fehlende Regelung für ein eigenständiges Zuwanderungsrecht hat dazu geführt, daß jeder, gleich ob aus politischer Verfolgung oder aus Hunger, den Weg über das Asylrecht gehen muß. Ich möchte mich bei meinen Ausführungen auf den Bereich Asylrecht beschränken und gehe deshalb von der Begriffsbestimmung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) aus, die von allen EG-Mitgliedsstaaten unterzeichnet und ratifiziert worden ist. Dort heißt es in Artikel 1 A Nr. 2: „Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck Flüchtling auf jede Person Anwendung, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

Diese Regelung begründet keinen subjektiven Anspruch auf Asylgewährung des einzelnen Flüchtlings, auch wenn er die Voraussetzungen, die oben genannt worden sind, erfüllt. Allerdings regelt Artikel 33 GFK ein sogenanntes Bleiberecht für den, der Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention ist. Damit wird ein sogenanntes „Verbot der Ausweisung und Zurückweisung“ festgelegt.

Dieser Artikel 33 der GFK ist durch Artikel 3 der Konvention der Vereinten Nationen gegen Folter von 1984 erweitert worden; danach darf nicht ausgeliefert, abgeschoben oder ausgewiesen werden, „wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß die betreffende Person dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden“.

Obwohl alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft diese Definition des Begriffes Flüchtling übernommen haben, muß man feststellen, daß die Anwendung der GFK im innerstaatlichen Recht zu erheblichen Abweichungen führt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß es keine allgemein verbindliche Auslegungsvorgabe der GFK gibt. So wird zum Beispiel ein Tamile, der Asyl begehrt, in Frankreich zu 65% aller Fälle anerkannt, in der Bundesrepublik Deutschland nur zu 1% aller Fälle. Nach französischer Rechtsprechung können schon Schikanen, Bedrohungen und Beschimpfungen den Tatbestand der Verfolgung im Sinne der GFK erfüllen; nach österreichischer Rechtsauffassung fällt auch eine starke Diskriminierung darunter; in der Bundesrepublik wird vorausgesetzt, daß der einzelne Flüchtling eine individuelle, staatliche Verfolgung erfahren muß, um als Flüchtling anerkannt zu werden, wobei durch höchstrichterliche Entscheidungen festgehalten wurde, daß eine rechtswidrige Betätigung auch gegen Diktaturen und Despoten im jeweiligen Fluchtland die Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 16, 2.2. Grundgesetz (GG) ausschließt. Dies begründet unter anderem die niedrige Anerkennungsquote von Tamilen in der BRD. Gänzlich inkohärent sind jedoch zusätzlich die Regelungen des Anerken-

nungsverfahrens, insbesondere die Gewährung von Rechtsschutz, aber auch der den Asylbewerbern während der Zeit des laufenden Anerkennungsverfahrens gewährten sozialen und ökonomischen Rechte.

Untersucht man nun im einzelnen die Bedingungen sowie die Verfahrensrechte für die Anerkennung eines Asylbewerbers in einem der zwölf EG-Mitgliedsstaaten, so stellt man fest, daß die wesentlichen Differenzen sich auf folgende Fragestellungen konzentrieren:

- 1) Abweisung der Flüchtlinge an der Grenze ohne Rechtsüberprüfung mit aufschiebender Wirkung der Abschiebung.
- 2) Überprüfung der Verwaltungsentscheidungen durch den ordentlichen Gerichtsweg.

Sechs Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft (Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Portugal, Spanien) sehen in ihrer nationalen Gesetzgebung vor, daß ein Asylbewerber, der aus einem Drittland einreist, in dem er in der Lage gewesen wäre einen Asylantrag zu stellen, bereits bei Erreichen der Grenzen abgewiesen werden kann. Dabei sehen die Regelungen für die Abweisungen unterschiedliche Bedingungen vor. Sie schwanken bei der Bewertung der Aufenthaltsdauer in einem solchen Drittland zwischen dem unbestimmten Rechtsbegriff „zeitweiliger Aufenthalt“ in Italien und der klaren Definition „länger als drei Monate“ in Belgien. Außerdem sehen die Regelungen vor, daß gegen diese Verwaltungsentscheidung in einigen Ländern ein Rechtsmittel vorgesehen werden kann, teilweise allerdings ohne aufschiebende Wirkung gegen die Abschiebung. Das bedeutet, daß gegen diese Entscheidung aus dem Drittland heraus das Rechtsmittel betrieben werden muß.

Bezüglich der Überprüfung der eigentlichen Asylentscheidung durch ordentliche Gerichte verfahren Dänemark, Griechenland, Irland, Luxemburg, Niederlande und Spanien so, daß der klassische Rechtsweg (ordentliche Gerichte) nicht möglich ist. In Dänemark ist ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Ausländerdirektorats des Justizministeriums beim sogenannten Flüchtlingsamt möglich, das endgültig entscheidet. In Griechenland ist eine Beschwerde beim Ministerium für öffentliche Ordnung möglich. Irland sieht kein Rechtsmittel vor, hier entscheidet der Justizminister. In Luxemburg ist gegen die Entscheidung des Außenministeriums eine Entscheidung beim Streitsachenausschuß des Staatsrates möglich. In den Niederlanden ist gegen die Entscheidung des Justizministeriums ein Widerspruch beim Justizministerium und schließlich eine Klage vor dem Staatsrat möglich. In Spanien ist per Definitionen die Asylgewährung ein Akt staatlicher Souveränitätsentscheidung und daher keine Rechtsüberprüfung der Entscheidung des interministeriellen Ausschusses möglich. Lediglich eine Beschwerde gegen diese Entscheidung beim Ministerrat ist vorgesehen, der dann eine Letztentscheidung trifft. Ohne im Detail die Regelungen der nationalen Anerkennungsverfahren darstellen zu wollen, kann festgehalten werden, daß auch diese sich ganz erheblich innerhalb der Gemeinschaft unterscheiden. Schließlich gibt es erhebliche Differenzen beim Umgang mit denjenigen, die einen Asylantrag gestellt haben und sich im Verfahren befinden (Arbeitsverbot, Residenzpflicht usw.).

Aus dem bisher Dargestellten ergibt sich, daß im Prozeß des Zusammenwachsens Westeuropas ein Harmonisierungsbedarf auf unterschiedlichen Ebenen unverkennbar ist. Die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für eine Harmonisierung des Asyl- und Visarechts ergibt, nach Auffassung des Europäischen Parlaments, sich aus der Verpflichtung, bis zum 31.12.92 den Europäischen Binnenmarkt zu verwirklichen. Schon in



Artikel 2 und 3 der Römischen Verträge werden die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft zur Schaffung des gemeinsamen Marktes beschrieben. Dazu zählen die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personenverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten (Art. 3 Bst. C). Mit der Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte leitet sich die Rechtsangleichungskompetenz der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Asyl- und Visarechts auch noch aus Artikel 8 A ab, in dem es heißt: „Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist.“

Entsprechend hat die Europäische Kommission im Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes am 14.6.1985 festgestellt: „Ebenso werden spätestens 1988 Maßnahmen zum Asylrecht und zur Lage der Flüchtlinge vorgeschlagen. Die entsprechenden Entscheidungen sind bis spätestens 1990 zu fällen.“ Und im Maßnahmenkatalog heißt es: „Richtlinien über die Koordinierung der Vorschriften betreffend das Asylrecht und den Flüchtlingsstatus.“ Die Notwendigkeit der Harmonisierung ergibt sich damit aus folgenden Gründen:

Zwischen den Mitgliedsstaaten findet keine Koordinierung der Praxis zur Erteilung des Flüchtlingsstatus' statt, daher werden die Bestimmungen der von allen anerkannten Genfer Konvention unterschiedlich ausgelegt. Das führt dazu, daß ein Asylsuchender mit den gleichen Gründen in einem Mitgliedsstaat abgelehnt und in einem anderen anerkannt wird. Diese Unterschiedlichkeit kann zu willkürlichen Flüchtlingsbewegungen führen; dies kann einen Wettlauf der Mitgliedsstaaten bewirken, den höheren Zustrom Asylsuchender durch entsprechende Maßnahmen einzudämmen bzw. umzuleiten.

Anfang 1988 erstellte die Kommission einen Vorentwurf einer Richtlinie der Gemeinschaft zur Angleichung der Asylvorschriften und des Flüchtlingsstatus. Es war eine vorläufige Antwort auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom März 1987 zu den Fragen des Asylrechts (Vetter-Bericht). Der Vorentwurf verzichtete, anders als vom Parlament gefordert, auf eine Harmonisierung der nationalen Asylverfahren. Er beschränkte sich in seinem Schwerpunkt darauf, Kriterien festzulegen, welcher der Mitgliedsstaaten für die Bearbeitung von Asylanträgen zuständig sein soll. Der jeweiligen Entscheidung soll verbindliche Wirkung in allen Mitgliedsstaaten zukommen, das heißt, das jeweilige nationale Anerkennungsverfahren hat den Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention zu respektieren (gemein-

schaftlicher Standard), günstigere Regelungen in einem der Mitgliedsstaaten sind zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollte ein beratender Ausschuß eingerichtet werden, der in Einzelfällen, die ihm von den Mitgliedsstaaten unterbreitet werden, nicht bindende Empfehlungen abgeben soll. Dieser Vorentwurf ist im Verlauf des Jahres 1988 grundlegend überarbeitet worden, Einzelheiten des neuen Entwurfes wurden nicht bekannt. Ende 1988 erklärte der Präsident der Kommission, Jaques Delors, auf der Sitzung des Ministerrates in Rhodos, daß die Regelungen des Asyl- und Visarechts nur dann von der Kommission in Angriff genommen würden, wenn zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht zustande kämen. Dabei verwies er auf die Arbeiten der sogenannten Schengen-Staaten. Hierbei handelte es sich um die drei Benelux-Staaten, Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland, die in dem sogenannten Abkommen von Schengen Ersatzmaßnahmen formuliert hatten, die in Kraft treten sollten, bevor die Binnengrenzen zwischen diesen fünf Staaten vorgezogen aufgehoben werden. Außerdem entschied sich der Ministerrat von Rhodos, eine Koordinatorengruppe einzusetzen, die in einem Arbeitsprogramm sich mit den Fragen der Bekämpfung von Terrorismus, Drogenhandel und sonstiger illegaler Praktiken, der Verbesserung der Zusammenarbeit der Polizeidienste, der Zusammenarbeit der Justizbehörden, der Kontrolle der von Reisenden mitgeführten Gegenstände, der Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Mitgliedsstaaten und gegebenenfalls gemeinschaftliche Finanzierungen bestimmter Infrastrukturen beraten sollten. Aus diesem Arbeitskatalog ergaben sich bezüglich der sogenannten gemeinschaftlichen Asyl- und Visarechtsbestimmungen folgende Maßnahmen:

Erstellung einer gemeinsamen Liste der visapflichtigen Länder; Erstellung einer gemeinsamen Liste der Personen mit Einreiseverbot; Harmonisierung der Kriterien für die Visumerteilung; das Europäische Visum; Übernahme übereinstimmender internationaler Verpflichtungen auf dem Gebiet der Asylgewährung; Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Staates, vereinfachtes Verfahren für die Prüfung offensichtlich unbegründeter Anträge; Bedingungen für die Reisefreiheit des Antragstellers innerhalb der Gemeinschaft; Überprüfung der Notwendigkeit einer Finanzierungsregelung hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen einer gemeinsamen Politik. Mit dieser Entscheidung haben Kommission und Ministerrat sich von gemeinschaftsrechtlichen Lösungen verabschiedet und den Weg der zwischenstaatlichen Vereinbarungen (Konventionen) be-

schritten. Dabei beschränkte sich Kommission und Ministerrat darauf, verfahrensrechtliche Bestimmungen zu regeln, das materielle Recht aber außen vor zu lassen. Ein solcher Vorgang führt nicht nur dazu, daß das Europäische Parlament aus dem Gesetzgebungsprozeß ausgeklammert wurde, sondern auch, daß die nationalen Parlamente in ihrem Gestaltungsspielraum ganz erheblich eingeschränkt worden sind. Die ausgehandelte Konvention muß, wie jeder Staatsvertrag, nur noch durch nationale Parlamente ratifiziert werden, was bedeutet, daß eine Einflußnahme auf die inhaltliche Ausgestaltung weitestgehend unterbleibt. Sie wird durch die Bürokratien (Innenministerien, Justizministerien) wahrgenommen. Noch eines wird durch Konventionen verhindert: eine Konvention kann nicht vor dem Europäischen Gerichtshof eingeklagt werden, auch dann nicht, wenn einzelne Mitgliedsstaaten die Konvention nicht oder nur unvollständig anwenden.

Zur Zeit existieren mit dem zweiten Schengener Abkommen vom 19. Juni 1990 über den schrittweisen Abbau der Kontrollen der gemeinsamen Grenzen, einschließlich der Klärung zur Nachteile gem. Art. 49 Abs. 1 des Übereinkommens, sowie dem am 14. Juli 1990 in Dublin unterzeichneten EG-Asylverfahrensrecht-Abkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedsstaat der EG gestellten Asylantrags zwei Konventionen, die in ihrem asylrechtlichen Teil im wesentlichen übereinstimmend den Grundsatz der Zuständigkeit eines einzelnen Staates für die Prüfung des Asylantrags sowie die gemeinsamen Regeln für die Bestimmung dieses Staates festlegen. Beide Konventionen bedürfen der Ratifizierung durch die nationalen Parlamente. Dies soll sowohl für das Schengener Abkommen als auch für die Dubliner Konvention im Jahre 1992 geschehen. Das Schengener Abkommen soll erst in Kraft gesetzt werden, wenn insbesondere die Kontrollen an den gemeinsamen Außengrenzen tatsächlich durchgeführt werden. Die folgenden vier zentralen Problempunkte des Schengener Abkommens, welches bereits von Frankreich ratifiziert und von Spanien, Portugal und Italien zusätzlich unterzeichnet worden ist, sollen einer näheren Analyse unterzogen werden:

- Einreise und Visum - Sanktionen
- Datenschutz und Schengener Abkommen
- Gemeinsames Asylverfahrensrecht
- Verhältnis des Artikels 29 Abs. 4 zum Artikel 16, 2.2. des Grundgesetzes

1) Artikel 9 des Abkommens legt fest, daß eine gemeinsame Visumpolitik der Vertragsstaaten angestrebt wird. Artikel 17 legt fest, daß dabei die Interessen aller Vertragsstaaten berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, daß die Zahl der visapflichtigen Staaten ständig steigt. Schon heute sind nahezu 120 Länder der Visapflicht unterstellt. Die Visapflicht hat aber wiederum zur Folge, daß der Verfolgte nur dann in einen Schengen-Staat einreisen kann, wenn er in dem Land, aus dem er flüchtet, bei der dortigen Vertretung eines der Schengen-Länder ein Visum beantragt. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf den Runderlaß des Bundesministeriums des Inneren an die bundesdeutschen Vertretungen, nur dann Visa an Asylsuchende zu erteilen, wenn die Gefahr einer unmittelbaren physischen Existenzvernichtung gegeben ist. Gegen die Verweigerung eines Visums gibt es im übrigen keine Möglichkeit Rechtsmittel einzuwenden. Außerdem bleibt ungeklärt, ob auch Informationsaustausch darüber stattfindet, welcher Person von einem Schengen-Mitgliedsstaat die Erteilung eines Visums bereits verweigert wurde. Schließlich wird die Möglichkeit, einen Asylantrag an einen Schengen-Staat zu stellen noch weiter eingeschränkt: Entsprechend dem Paragraphen 18 des bundesdeutschen Ausländergesetzes werden nach Artikel 28 des Schengener Abkommens Beförderungsunternehmen mit Sanktionen belegt, die Reisende ohne gültiges Visum befördern.

2) Teil des Schengener Abkommens ist die Errichtung eines gemeinsamen automatisierten Informationssystems im Bereich der Fahndung. Dieses System dient in erster Linie der

Ausschreibung zur Festnahme oder Zurückweisung an der Grenze, der verdeckten Registrierung und der Ermittlung des Aufenthalts von Zeugen im Strafverfahren. Überdies soll der Informationsaustausch zum Zwecke der Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität verstärkt die ausländer- und asylrechtlichen Entscheidungen vereinheitlichen und ein gemeinsames Verfahren für intensiverte Kontrollen an den Außengrenzen festgelegt werden. Allerdings soll der Austausch von personenbezogenen Daten von Asylbewerbern und ihren Familienangehörigen nicht über das sogenannte Schengener Informationssystem laufen, sondern bilateral geregelt werden (Art. 38 des Zusatzabkommens). Da es sich um sensible Daten handelt (Identität des Asylbegehrenden und seiner Familienangehörigen, Ausweis-papiere, Fingerabdrücke, Bilder, Informationen über bisherige Aufenthalte und Reisewege, Datum des Asylbegehrens und Verfahrensstand) muß der Kreis der Zugangsberechtigten so klein wie möglich gehalten und genau definiert werden. Das genaue Gegenteil ist im Abkommen der Fall, es heißt im Abkommen, daß die „mit der Behandlung von Asylbegehren befaßten Gerichte und Behörden“ berechtigt sind diese Daten abzufragen. Damit ist der Kreis der Zugriffsberechtigten sehr weit gefaßt und unbestimmt, er kann auch Polizeibehörden einschließen. Womit wir beim zweiten Problem sind: Der Datenschutz wird nach national gültigen Regeln festgeschrieben. Es heißt in Artikel 38, 3: „In jedem Fall genießen die erteilten Auskünfte zumindestens den gleichen Schutz der Vertraulichkeit, die nach dem Recht des Bestimmungslandes dieser Daten gilt.“ In Belgien existiert noch immer kein Datenschutzgesetz, in den Niederlanden und Luxemburg sind die Polizeibehörden vom Datenschutz ausgenommen; ein Luxemburger Polizist, der keiner Datenschutzregelung unterliegt, kann also personenbezogene, sensible Daten der Bundesrepublik abfragen. Der vorgesehene Schutz („Die Übermittlung dieser Daten ist auf jeden Fall von der Einverständniserklärung der Asylbegehrenden abhängig.“) ist keiner. Der Asylbewerber, der dem Datenaustausch zustimmt, kann weder ermitteln worin er einwilligt noch wer diese Daten letztendlich erhält. Die Einwilligung ablehnen würde für ihn aber bedeuten, daß er seine Chance, im Verfahren anerkannt zu werden, verschlechtert.

3) Das Schengener Abkommen unternimmt nicht den Versuch ein gemeinsames Asylrecht zu schaffen, es regelt nach dem Verursacherprinzip ein gemeinsames Verfahrensrecht (Art. 28 ff.). Das bedeutet, daß der Staat, der durch Visumerteilung oder mangelnde Grenzkontrollen die Einreise eines Asylsuchenden in das Territorium der Schengen-Staaten ermöglicht hat, für das Asylverfahren zuständig ist. Eine solche Regelung legt geradezu nahe, daß jeder Schengen-Mitgliedsstaat versucht, durch restriktive Visapolitik und scharfe Grenzkontrollen die Zahl der Asylanträge zu reduzieren. Zum anderen bedeutet die weiterhin unterschiedliche materielle Asylrechtspraxis, daß das Ziel, mit einem Verfahren in einem Mitgliedsstaat der Schengen-Staaten eine Entscheidung auch für alle anderen Schengen-Staaten zu erreichen, verfehlt wird.

4) Bedeutsam wegen der besonderen verfassungsrechtlichen Situation in der Bundesrepublik ist Artikel 29 Abs. 4 des zweiten Schengener Abkommens, wonach „bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere des nationalen Rechts, ein Asylbegehren auch dann zu behandeln ist, wenn die Zuständigkeit aufgrund dieses Übereinkommens bei einer anderen Vertragspartei liegt“. Diese Regelung mußte formuliert werden, um dem Artikel 16 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu entsprechen, der ein subjektives öffentliches Recht dem Asylsuchenden gewährt. Im Gegensatz zu den übrigen Ländern der Schengen-Mitgliedsstaaten wurde das Asylrecht in der Bundesrepublik im Grundrechtskatalog mit aufgenommen. Es hat in der Bundesrepublik die Qualifikation eines Grundrechts, während

das Völkerrecht in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Infolge der Einmaligkeit der Ausgestaltung des Asylrechts als Grundrecht gehört es bis heute nicht zum Gesamtbestand der Grundrechte der Verfassung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Ein Schutz ist durch sie nicht verbürgt, so daß die Gerichtsbarkeit des Bundesverfassungsgerichtes zum Zuge käme. Das wäre der Fall, wenn durch das Schengener Zusatzabkommen das Asylrecht als Anspruch des Asylsuchenden gegenüber der Bundesrepublik in Frage gestellt wird. Das Bundesverfassungsgericht läßt aber ausdrücklich nicht zu, daß Rechtssetzungsakte wesentliche Strukturen des Grundgesetzes aushöhlen, ohne daß eine nach qualitativen gleichartigen Regierung auf Europäischer Ebene existiert. Die Bundesrepublik Deutschland wird demzufolge weder in der Lage sein, Flüchtlinge, die ihren Asylantrag, auch im Sinne des Artikels 16, 2.2. GG, in der Bundesrepublik stellen, ohne weiteres an ein anderes Schengen-Mitgliedsland weiter zu verweisen (wie es das Verursacherprinzip beinhaltet), noch kann sie in anderen Mitgliedsstaaten abgelehnten Flüchtlingen generell ein neues Verfahren nach Art. 16, 2.2. verwehren. Außerdem gilt: Entscheidungen anderer Mitgliedsstaaten können nur dann ein erneutes Verfahren in der Bundesrepublik ersetzen, wenn das Verfahren, auf das der Asylsuchende in der BRD verwiesen werden soll, den grundgesetzlichen Mindestgarantien, insbesondere den Anforderungen des Artikels 19, Abs. 4 des Grundgesetzes entspricht. Das ist nur dann der Fall, wenn dem Betroffenen im Anerkennungsverfahren Gelegenheit zur persönlichen Anhörung gegeben wird und wenn die Anerkennungsentscheidung auf Antrag der Betroffenen durch ein unabhängiges Gericht auf inhaltliche und rechtliche Richtigkeit überprüft werden kann. Das bedeutet aber auch, daß mit der Ratifikation des Schengener Abkommens im Bundestag keine Verfassungsänderung parallel geht, wie dies die CSU nahelegt. Im Gegenteil handelt es sich doch noch nicht einmal um Gemeinschaftsrecht, sondern lediglich um Konventionen. Die Asylverfahrenskonvention von Dublin entspricht im wesentlichen den Regelungen des Schengener Abkommens; es ist allerdings, im Gegensatz zum Schengener Abkommen, von allen zwölf Mitgliedsstaaten unterschrieben worden aber noch nicht ratifiziert.

Betrachtet man diese Abkommen, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Europäische Gemeinschaft alles dazu tut, um als Wohlstandsinsel und als Region relativer politischer Stabilität und Sicherheit die Pforten nach außen zu schließen. In der Europäischen Gemeinschaft beträgt der Anteil von Bürgern aus Drittländern, die nicht aus einem Industrieland stammen, ca. 6.1 Mio. Menschen (1989). Dies entspricht einem Anteil von 1,85%. Der größte Anteil stammt aus Ländern des Mittelmeerraums (Jugoslawien, Türkei, Marokko, Algerien), der Anteil der Menschen aus Osteuropa nimmt stark zu. Dieser Wanderungsdruck wird sich auch in Zukunft verstärken, wozu sowohl soziale als auch demographische Ungleichgewichte beitragen. Da es sicherlich nicht möglich ist, die sozialen, wirtschaftlichen und demographischen Probleme innerhalb Westeuropas zu lösen bleibt nur ein echter wirklicher Lösungsansatz:

Eine massive Finanzhilfe in die Regionen, aus denen Wanderungsdruck auf Westeuropa zukommt. Dabei muß sichergestellt werden, daß neben solchen entwicklungspolitischen Offensiven die Zuwanderung und die Flucht durchaus unterschiedlich gesetzlich und rechtlich behandelt werden muß. Europa darf und kann Flüchtlingen, die auf der Grundlage der GFK fliehen, nicht die Tür vor der Nase zuschlagen. Deshalb brauchen wir ein eigenständiges Asylrecht, das sich an fünf Grundprinzipien orientiert: Auf der Grundlage der GFK gemeinsame und gleiche Verfahrensregelungen zur Entscheidung über einen Flüchtling; Erweiterung des Flüchtlingsbegriffs der GFK auf Bürgerkriegssituationen, die als Fluchtursache anerkannt werden; der Regelungen in allen Mitgliedsstaaten; rechtsstaatliche Überprüfung

der Verwaltungsentscheidungen; keine Grenzabschiebung oder Abschiebung vor der Entscheidung durch die Gerichte.

Daneben bedarf es eines eigenständigen Zuwanderungsrechts der Europäischen Gemeinschaft, das letztendlich Quoten für die Aufnahme von Zuwanderern für die gesamte Gemeinschaft und aufgeschlüsselt nach Bruttosozialprodukt, Einwohnerzahl und Fläche für die Mitgliedsstaaten definieren muß.

In allen drei Fällen: Hilfe, Asylrecht, Zuwanderungsrecht müssen in innerhalb der Gemeinschaft vorgesehenen Gesetzgebungsmechanismen zum Tragen kommen, Konventionen können bindendes Gemeinschaftsrecht nicht ersetzen.

Betrachtet man jedoch die bisher vorliegenden Ergebnisse der Beratungen auf intergouvernementaler Ebene, kann man nur feststellen: Weder das Schengener Abkommen noch die Dubliner Konvention werden diesem Anspruch gerecht.

aus: Informationsdienst zur Ausländerarbeit, 1992

Literaturhinweise:

Klaus J. Bade, Aktuell Kontrovers 1992: Ausländer, Aussiedler, Asyl in der Bundesrepublik
Nds. Landeszentrale für politische Bildung
2. neubearbeitete und aktualisierte Ausgabe, August 1992

zum Inhalt:

Nach einer Einführung von Klaus J. Bade befaßt sich diese Ausgabe mit Themen wie Bevölkerung - Wirtschaft - Arbeitsmarkt, Ausländerrecht und Ausländerpolitik, Asylrecht und Asylpolitik, Aussiedlerintegration, Schreckensbilder, Nationalismus - Rassismus - Fremdenfeindlichkeit, deutsch/deutsche Pogromstimmung 1990/1991, Nationale Identität und multikulturelle Gesellschaft, Einwanderungssituation und Migrationspolitik sowie Europäische Perspektiven.

(Bei der Landesbildungszentrale kostenlos zu beziehen)

ZDWF-Schriftenreihe Nr. 48

Schriftenreihe der Rechtsberaterkonferenz

Hubert Heinhold, Dr. Holger Hoffmann u.a., **Das neue Asylverfahrensgesetz**

Text mit Erläuterungen für die Praxis, Juni 1992 (15.-DM)

Wir finden hier eine kritische Kommentierung des neuen Asylverfahrensgesetzes, die mit wichtigen Erläuterungen der einzelnen Paragraphen FlüchtlingsberaterInnen eine sinnvolle Hilfestellung anbietet.

grenzenlos

Zeitung für Ausländer- und Flüchtlingsfragen Nr. 4/92
c/o Ausländerhilfe S/W e.V. Postfach 100368 5900
Siegen

berichtet über die aktuelle Situation im Iran, der Türkei, veröffentlicht den Forderungskatalog zur Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsrat Berlin) sowie einen Artikel von terre des hommes "Radikales Umdenken in der Asyl- und Flüchtlingspolitik" u.a.

ID-Asyl

monatliche Zeitschrift zu aktuellen Themen:

Länderinformationen, Unterbringung, Asylpolitik und -recht und vieles mehr.

Zu bestellen bei:

Günter Haverkamp, Worringer Str. 70 4000
Düsseldorf

Vertreibung - Flucht - Asyl in der Bundesrepublik
Informationsmappe des Caritasverbandes der Diözese
Hildesheim e.V.

Die darin zusammengestellten Beiträge dienen der sachlichen Information in der Diskussion um Flüchtlinge, erläutern die rechtliche Situation und erklären einige Statistiken. Damit liefert diese Informationsmappe Argumente gegen Vorurteile und zeigt Wege der Hilfe auf.

zu bestellen bei:

Caritasverband Mühlenstr. 24 3200 Hildesheim (4.-DM)

30 Millionen Kriegsgefangene, Zwangsarbeiter/-innen oder zur Ermordung bestimmte Minderheiten machte der 2. Weltkrieg heimatlos. Bei Kriegsende wurden weitere 28 Mio. Menschen vertrieben, hinzu kamen noch 1,6 Millionen Verschleppte aus osteuropäischen Ländern in Westeuropa.

Die politische Entwicklung in Osteuropa führte in den fünfziger Jahren zu erneuten Flüchtlingsbewegungen. Das Gros der Flüchtlinge in der Bundesrepublik stellten nach dem 2. Weltkrieg jedoch Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten (etwa 12 Millionen) sowie Flüchtlinge aus der DDR: bis 1986 zwischen 2,6 und 5,9 Millionen.

Diese Zahlen verdeutlichen die ungeheure Aufnahme- und Integrationsleistung der noch jungen Bundesrepublik bei der Bewältigung der gewaltigen Flüchtlingsprobleme der Nachkriegszeit. Und sie machen auch klar, warum das Thema "Flucht und Asyl" in der Bundesrepublik mit besonderen Emotionen behaftet ist: Rund ein Drittel der deutschen Bevölkerung hat die Erfahrung von Flucht und Vertreibung am eigenen Leib machen müssen.

Keine dieser Flüchtlingsgruppen wurde indes für das westdeutsche Asylrecht

speziell zum Problem. Lediglich 1965 kam es zu einem Eklat, als bekannt wurde, daß fünf ungarische Flüchtlinge von den bayerischen Behörden mit der Begründung abgeschoben worden waren, sie seien "nur aus wirtschaftlichen Gründen" in die BRD gekommen. Der sog. "Ostblockerlaß" der Innenministerkonferenz aus dem Jahr 1966, mit dem die Abschiebung von Flüchtlingen in den Ostblock generell verboten wurde, beendete diese erste Diskussion um sogenannte "Wirtschaftsflüchtlinge".

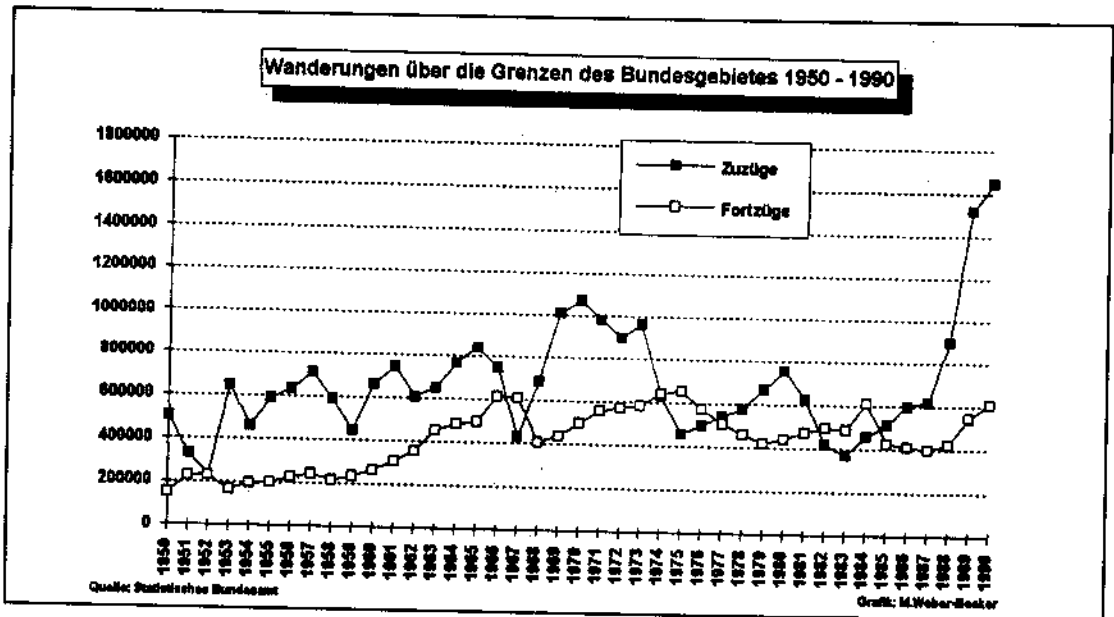
Da das Gros der asylsuchenden Flüchtlinge aus dem Ostblock kam und insofern ins antikommunistische Weltbild der Nachkriegs- und Wirtschaftswunderzeit paßte, und da überdies der Arbeitskräftemangel in den 60er Jahren nicht nur zu einer Anwerbung von Arbeitskräften im Ausland, sondern auch

dazu führte, daß die Unternehmen Flüchtlinge direkt aus dem Sammellager in Zirndorf als Arbeitskräfte anwarben, waren Flüchtlinge kein Thema der politischen Diskussion.

Die wesentlichen Entwicklungen, die dazu geführt haben, daß das Asylrecht zu einem brisanten innenpolitischen Thema wurde, lassen sich in den 70er Jahren festmachen. Betrug der Anteil der osteuropäischen Flüchtlinge 1970 noch 85,3 %, so waren es 1974 lediglich noch 30,5 %, 1980 gar nur noch 7,2 %! Nach 1973 stieg die Zahl der asylsuchenden Flüchtlinge in der Bundesrepublik rapide an. Die Bundesregierung verfügte am 22. November 1973 einen Anwerbestop für ausländische Arbeitskräfte und zwang damit einen Teil der Flüchtlinge, zwecks Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis auch formell ei-

Asylpolitik in der Bundesrepublik Deutschland

Als wirkungsvollste Maßnahme dieser Asylverhinderungspolitik müssen die **Visumsbestimmungen** besonders hervorgehoben werden. Daß die Visumspflicht zunächst und gezielt für die Hauptherkunftsländer von Flüchtlingen festgelegt wurde und insbesondere die Flüchtlingsgruppen hart traf, bei denen eine hohe Anerkennungsquote zu verzeichnen war (Eritreer/-innen aus Äthiopien, Flüchtlinge aus Afghanistan, ...), macht den Zynismus staatlicher "Mißbrauchsbekämpfung" besonders deutlich.

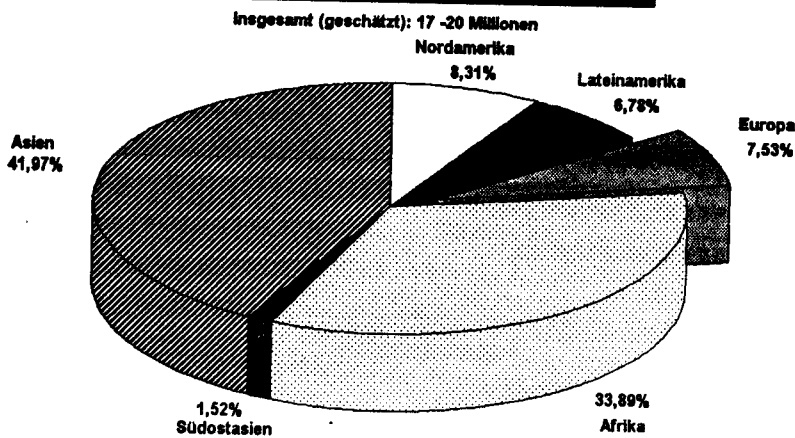


nen Asylantrag zu stellen. Parallel zum qualitativen wie quantitativen Umschlagen der Flüchtlingsstruktur kam es in der Bundesrepublik zur ersten großen allgemeinen Wirtschaftskrise ("Ölschock") mit beginnender struktureller Arbeitslosigkeit.

Im Zuge der regierungsamtlichen Propaganda vom "Asylmißbrauch" begann ab 1977 die endlose Geschichte der "Verfahrensverkürzungen" und "Beschleunigungsmaßnahmen", die allesamt darauf hinausliefen, Fluchtwege in die Bundesrepublik zu verbauen, die Rechte von Flüchtlingen im Asylverfahren einzuschränken und im Rahmen eines - ausdrücklich auch so genannten - "Abschreckungskonzepts" die Lebensbedingungen von Flüchtlingen möglichst restriktiv zu gestalten.

Die Visumpolitik orientiert sich nicht am Ausmaß drohender Verfolgung, sondern an außenpolitischen Interessen: Gleich nach Abkommen mit der DDR, Flüchtlinge ohne bundesdeutsches Visum nicht einreisen zu lassen, beschloß die Innenministerkonferenz im Frühjahr 1978 beispielsweise, daß Visa für polnische und ungarische Staatsbürger/-innen großzügig erteilt werden sollten, während die Visumsvergabe für Menschen aus dem Iran und Sri Lanka restriktiv zu erfolgen hätte. Ziel dieser Visumpolitik ist es also nicht nur, die Flüchtlingszahlen zu begrenzen, sondern auch die staatliche Kontrolle über den Zugang zum Bundesgebiet sicherzustellen. Die Steuerung der Zuwanderung über die Visumpolitik durch Verhinderung oder Verminderung der Zuwanderung aus bestimmten Ländern

Aufnahme von Flüchtlingen* weltweit pro Kontinent



Quelle: UN, April 1991

*Flüchtlingseigenschaft nach Genfer Konvention

Grafik: M. Weber-Becker

bedeutet nichts anderes als den Versuch, auch bei formaler Beibehaltung eines subjektiven Asylrechts die Flucht in die BRD als hoheitlichen (Gnaden)Akt zu gestalten. Diese Politik hatte insofern (begrenzten) Erfolg, als es ihr gelang, den prozentualen Anteil der Flüchtlinge aus osteuropäischen Ländern gegenüber Flüchtlingen aus anderen Herkunftsländern zu vergrößern (1980: 7%; 1986: 34%) - eine Tendenz, die sich nach dem Fall der Mauer noch verstärkt hat (65% der Flüchtlinge kamen 1991 aus europäischen Ländern). Im Hinblick auf das Ziel einer Verringerung der absoluten Flüchtlingszahl durch Verhinderung (unerwünschter) Zuwanderung aus bestimmten Staaten ist diese Strategie jedoch gescheitert, wie anhand der seit 1987 (57.000) bis 1991 (256.000) kontinuierlich ansteigenden Flüchtlingszahlen deutlich wird. Für 1992 werden rund 400.000 Flüchtlinge in der BRD erwartet.

Als weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Inanspruchnahme des Asylrechts müssen **bilaterale Verträge** mit den Nachbarstaaten (insbesondere das Abkommen mit der DDR 1985/86!) sowie die Bemühungen genannt werden, auf EG-Ebene eine formale Harmonisierung (Zuständigkeit nur eines EG-Landes) auch bei noch nicht vollzogener materieller Harmonisierung (Verfahrensstandards, Anerkennungskriterien) zu erreichen.

Durch **Manipulationen am Asylverfahren** ist das Asylrecht in den letzten 15 Jahren von innen heraus immer weiter ausgehöhlt worden. Schon 1990 stellte **Burkhard Hirsch** (FDP) sarkastisch fest, die Rechtsmittel im Asylverfahren seien in einer Weise eingeschränkt worden, "wie es der Bürger in keiner Weise akzeptieren würde, wenn er auch nur einen Prozeß um seinen Hund führen müßte".

Das neue Asylverfahrensgesetz von 1992 verstößt, insbesondere wegen der erneuten drastischen Einschränkung von Rechtsmitteln und Verkürzung von Fristen, nach Meinung vieler Fachleute und selbst höchster Richter (z.B. Dr. Franßen, Präsident des BVerwGs) gegen die Verfassung!

Sammellager, der "latent-totalitäre Endpunkt" (Söllner) von Abschreckungspolitik, sollen nach diesem Gesetz zur Regel werden. Bereits im Herbst 1983 sind derartige Lager von einer UNO-Delegation unter dem Stichwort "einzigartig abschreckende Maßnahmen" vernichtend kritisiert worden (z.B. FR 17.9.83). Allerdings: Verfolgung und Not in den Herkunftsländern sind so überwältigend, daß sich Flüchtlinge nicht durch die abschreckende und oft demütigende Gestaltung ihrer Lebensbedingungen von einer Flucht nach Deutschland abhalten ließen. So kam es, nicht zuletzt auch aus Kostengründen und je nach Bundesland sehr unterschiedlich, in der Zeit von 1986 - 1991 zu geringfügigen Verbesserungen (Aufhebung der Gutscheinpraxis, Auszahlung der vollen Sozialhilfe in bar, Auflösung vieler Sammellager und dezentrale Unterbringung, Erteilung der einfachen Arbeitslaubnis). In Niedersachsen legte die rot-grüne Landesregierung ein Programm zur Beratung und Betreuung von dezentral untergebrachten Flüchtlingen auf und beseitigte eine Reihe weiterer Diskriminierungen.

Diese positive Entwicklung wurde jedoch zunehmend

konterkariert durch die ab 1990 von einigen Politikern/-innen erneut aufgelegte Diskussion um "Abschreckung". Als hätte es die Erfahrungen der 80er Jahre nicht gegeben, forderten Bayern und Baden-Württemberg generelle Sozialhilfekürzungen und bundesweite Lagerunterbringung, Nordrhein-Westfalen schaltete auf Gutscheinpraxis um und Schleswig-Holstein exerzierte mit "Zählappellen" vor, wie man

die gesamte Gruppe der Flüchtlinge kriminalisiert. Die mit dem neuen Asylverfahrensgesetz beschlossene Unterbringung "offensichtlich unbegründet" abgelehnte Flüchtlinge in landeseigenen Einrichtungen bis zum Abschluß des Asylverfahrens bindet auch das Land Niedersachsen, das mit seiner halbherzigen "Alternative" ("Flüchtlingswohnheime" mit bis zu 150 Personen statt "Sammellager" mit 500 Personen) zwar die Belegungszahlen kleiner hält, gleichzeitig aber der Intention des Gesetzes nachkommt, einen Teil der Flüchtlinge nicht zu integrieren, sondern auszusondern, abzugrenzen und möglichst schnell abzuschieben, um so eine "abschreckende Wirkung" zu erzielen.

Abschottung, Abschreckung, Abschiebung - dies sind die drei Leitbegriffe der Asylpolitik der letzten 15 Jahre. **Unter Flüchtlingspolitik versteht die offizielle Politik in erster Linie Verhinderung der Flucht von Verfolgten in die Bundesrepublik.** Gemessen an dieser Zielsetzung ist diese Politik gescheitert, was die verstärkten Rufe nach einer Grundgesetzänderung, aber auch die zunehmende Brutalisierung

Nur ein Beispiel aus der FAZ vom 22.8.1992:

Für Bayern sind die neuen Bestimmungen nur ein „kostspieliger Umweg zur Änderung des Grundgesetzes“

Die Neuregelung zur Beschleunigung des Asylverfahrens stößt in München auf großes Mißtrauen

MÜNCHEN, 21. August. Von Altministerien des „Gesetzes zur Neuordnung des Asylverfahrens“ ist der Paragraph am ehesten im Sinne der Neuregelung. Er besagt, daß ein- und Ausländer die Einreise in den Staat vor politischer Verfolgung im Heimatland zu vermeiden. Für utopisch wird im bayerischen Innenministerium die Vorstellung angesehen, irgendein Asylverfahren ließe sich in sechs Wochen abwickeln. „Es ist, als würde der Bundeskanzler sagen: Ab morgen ist der Himmel grün“, glosierte ein Beamter des Sechswochen-Frist. Nun ist auch deutlich gemacht worden, wer tatsächlich die Plut der Scheinasylanten abwehren und wer im Gegensatz dazu nur „ein verantwortungsloses Spiel auf Zeit“ treiben wolle. Für 79 Richtern beschäftigt der Freistaat seinen Verwaltungsgerichten zur Zeit Richter, von denen sich ungefähr ein Drittel mit Asylsachen beschäftigt, und Ansbach, Würzburg und Regensburg. Ansinnen, die Zahl der Richter zu erhöhen, stößt im Kabinett deshalb auf taube Ohren, weil mehrheitlich der Stellen nicht ohnrückgängig gemacht werden können eines Tages, aus welcher immer, der Asylantenströme in den Freistaat einfließen.

der Politik gegenüber geduldeten Flüchtlingen aus Bürgerkriegs- und Krisenregionen erklärt.

Immer mehr Abschiebestops werden aufgehoben und die Verhältnisse in den Herkunftsländern schöneredet, um auch in Bürgerkriegsländer abschieben zu können. 1985 waren Flüchtlinge aus Sri Lanka, Polen, Christen aus der Türkei, Flüchtlinge aus dem Iran, Äthiopien, der CSSR, dem Libanon, Afghanistan, Albanien, Bulgarien, Rumänien, der Sowjetunion, Ungarn, Vietnam und der VR China unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens bundesweit durch einen Abschiebestop geschützt, das waren rund 63% aller Flüchtlinge (s. BT-Drucksache 10/3346)! Heute gilt ein Abschiebestop in Niedersachsen nur noch für Flüchtlinge aus Kroatien, Afghanistan sowie Kurden und Kurdinnen aus dem Irak und der Türkei. Eine Aufhebung sämtlicher Abschiebestops spätestens zum Ende des Jahres hat der Bundesinnenminister schon angekündigt.

Die meisten europäischen Staaten reagieren auf das Weltflüchtlingsproblem, indem sie ganz fest die Augen schließen und ansonsten dafür Sorge tragen, daß der Flüchtlingsstrom an ihrem Land vorbeigeleitet wird. Gemessen an den Dimensionen des Weltflüchtlingsproblems - die Zahl der Flüchtlinge hat sich in den letzten zehn Jahren auf 17 Millionen mehr als verdoppelt - ist die Aufnahmequote Europas nach wie vor beschämend gering, obwohl die europäischen Staaten Fluchtbewegungen durch ihre Politik zumindest mitverursachen.

Die furchterlichen Flüchtlingsdramen in den Krisenregionen am Horn von Afrika (Somalia), in Westafrika (Liberia), in Südostafrika (Mosambik), in der Golf-Region (Kurdistan) oder in Südasiens (Sri Lanka) werden von den europäischen Staaten weitgehend ignoriert. Der kleine, 8,5 Millionen Einwohner zählende südostafrikanische Staat Malawi hat mit über einer

Million Menschen mehr Flüchtlinge aufgenommen als alle europäischen Staaten zusammen. Auch gegenüber den Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina verweigern die meisten europäischen Staaten einen Beitrag für eine organisierte Rettungspolitik zur Aufnahme vertriebener Bürgerkriegsopfer.

Daß die Bundesregierung hier eine Ausnahme macht und über Kontingente sowie großzügige Visumvergabe zumindest einen Teil der Flüchtlinge offiziell aufnimmt, ist anzuerkennen, auch wenn die Aufhebung der erst in diesem Jahr eingeführten Visumpflicht für Bosnien eine konsequenterere und vor allem wirkungsvollere Rettungsmaßnahme wäre.

1. Zunächst muß das Asylrecht auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention als "Recht des Einzelfalls und der Einzelfallprüfung mit angemessenem Rechtsschutz" europaweit vereinheitlicht sein. Der Europäische Gerichtshof soll "eine einheitliche Interpretation und einheitliche Behandlung von Asylsuchenden innerhalb der EG" garantieren. Auf dieser Grundlage kann Artikel 16 Grundgesetz "dann dahin ergänzt werden, daß Entscheidungen anderer Mitgliedsstaaten Entscheidungen der Bundesrepublik gleichstehen". (Parteirats-Beschluß der SPD vom 13. Mai 1992)

2. Die "Ergänzung" des Artikels 16 GG erfolgt vor einer "zeitlich nicht absehbaren Einigung in der EG" dergestalt, daß

Der Kampf der Parteien um Artikel 16 GG:

"Politisch Verfolgte genießen Asylrecht"

Auch wenn das Grundrecht auf Asyl durch mittlerweile 13 Novellierungen des Asylverfahrens, durch die Ausweitung der Visumpflicht und sozialpolitische Abschreckungsmaßnahmen in den letzten 14 Jahren bis zur Unkenntlichkeit entstellt und ausgehöhlt wurde, kann die grundsätzliche politische Bedeutung des Artikels 16 GG gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Vieles spricht dafür, daß das am 1. Juli in Kraft getretene neue Asylverfahrensgesetz (z.B. wegen der äußerst knappen Rechtsmittel- und Begründungsfristen) dem Grundgesetz widerspricht. Selbst im niedersächsischen Innenministerium rechnet man daher damit, daß zumindest einzelne Passagen des Gesetzes für verfassungswidrig erklärt werden.

Eine völlig andere Situation ist allerdings dann gegeben, wenn der Grundgesetz-Artikel 16 selbst geändert wird, was die CDU/CSU seit Jahren in immer neuen Kampagnen fordert. Aber auch SPD und FDP sind nicht grundsätzlich abgeneigt, eine Grundgesetz-"Ergänzung" vorzunehmen. Folgende "Modelle" sind in der Diskussion:

Entscheidungen anderer EG-Staaten auch dann anerkannt werden, wenn sie ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung zustande gekommen sind. (Beschluß der FDP-Fraktion vom 17. Juni 1992)

3. Ein Absatz 3 wird an Artikel 16 angehängt: "Asylrecht genießt nicht, wer aus einem Staat einreist, in dem er nicht der Gefahr ausgesetzt ist, politisch verfolgt oder in einen Staat abgeschoben zu werden, in dem ihm politische Verfolgung droht; das nähere regelt ein Bundesgesetz." Dieses Gesetz bestimmt, daß bestimmte Flüchtlingsgruppen an der Grenze abgewiesen oder unverzüglich ausgewiesen werden. (Antrag der Union im Bundestag am 11. Februar 1992)

4. Der Rechtsweg für abgelehnte Flüchtlinge wird ausgeschlossen. Das Asylrecht wird umgewandelt in eine "institutionelle Garantie". Das individuell einklagbare Recht wird zum Akt der Gewährung einer staatlichen Gnade. (Forderungen der CSU)

Die zentrale Frage, um die es in der Asyldebatte geht, betrifft die Rechte von Flüchtlingen im zukünftigen Europa. Dabei läßt sich zumindest feststellen, daß das Fortbestehen des Artikel 16 GG eine europäische Vereinheitlichung der nationalen Asylbestimmungen auf nie-

DU SCHWARZ

ICH WEISS



Hamburger Innensenator Hackmann und Hamburgs Bürgermeister Voscherau verlangen eine innerparteiliche Debatte. Däubler-Gmelin erklärt, die SPD werde bei einer gemeinsamen europäischen Lösung einer Grundgesetzänderung zustimmen, sofern die Genfer Flüchtlingskonvention zur Grundlage gemacht werde. (Bild 05.03.92, HAZ 6.3.92) Gegen eine Grundgesetzänderung spricht sich Hannovers OB Schmalstieg aus: "Gäbe es diesen Grundgesetzartikel nicht, hätten wir morgen nicht einen einzigen Flüchtling weniger als heute". Renate Schmidt erklärt, wer behaupte, mit einer Verfassungsänderung seien alle Probleme gelöst, "legt eine Zeitbombe und belügt die Menschen". (FR 05.03.92)

Klose: "Wenn die Bundesregierung meint, eine Änderung des Artikels 16 könne das Individualrecht sichern und die Verfahren beschleunigen - dann soll sie einen Vorschlag vorlegen." Er kenne einen solchen bislang nicht. (Welt 09.03.92) Däubler-Gmelin vertritt die Position, daß eine Harmonisierung des Asylrechts in Europa keinesfalls auf "niedrigstem Niveau erfolgen darf, sondern das Schutzbedürfnis Verfolgter gewährleisten" muß. (Welt 11.3.92)

Däubler-Gmelin präzisiert Bedingungen für Verfassungsänderung zum Asyl: Erst nach einer europaweiten Harmonisierung könnte ein dritter Absatz an §16 angehängt werden: "Die Bundesrepublik anerkennt die Entscheidungen anderer Staaten, wenn das Recht auf Schutz vor politischer Verfolgung auf der Grundlage gemeinsamer Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der europäischen Menschenrechtskonvention erfolgt und diese

Anwendung dem Standart des Artikels 16 Grundgesetz entspricht."

Bernrath spricht sich dagegen für Listen mit Staaten aus, "in denen es nach Ansicht der EG keine politische Verfolgung gibt". (FR 17.03.92)

April 1992:

Das Asylrecht darf nach den Worten von Klose nicht angetastet werden; jedoch müsse die Zuwanderung von "Elendsflüchtlings, Aussiedlern, Flüchtlingen aus Kriegs- oder Bürgerkriegsregionen" nach Meinung der SPD-Fraktion quotiert und gesteuert werden. (HAZ 9.4.92)

Vogel: "Ich bleibe dabei, daß das Asylrecht ein Individualrecht ist und bleiben muß". Eine Grundgesetzänderung wäre eine "grobe Täuschung". (taz 10.04.92)

Wiefelspütz fordert ein Flüchtlings- und Einwanderungskonzept der SPD. Dann müsse auch das Grundgesetz "auf den Prüfstand". Und dies bedeute eben auch, "sich beim Artikel 19 kein Denkverbot aufzuerlegen". (FR 10.04.92)

Schröder schließt eine Grundgesetzänderung nicht mehr generell aus. Ein humanes Zuwanderungsrecht sei Voraussetzung für "die Überlegung, ob sich dies mit der institutionellen Asylgarantie für jeden verträglich". (Welt 27.04.92)

Laut Klose sei es "politisches Abenteuerium", der Zuwanderung von AsylbewerberInnen weiterhin tatenlos zuzuschauen. "Wir müssen eine Änderung des Artikels 16 im Grundgesetz akzeptieren." Das Parteipräsidium habe sich darauf verständigt, daß die Parteibasis in Richtung einer Änderung der bisherigen Positionen zur

Asylpolitik "mitgezogen" werden müsse. (FAZ 29.04.92) Klose habe ursprünglich vorgehabt, der CDU ein "Gesprächsangebot" in der Frage einer Asylrechtsänderung zu machen. Dies habe Klose dann zurückgestellt, nachdem er vom Präsidium der SPD für seine "allzu große Gesprächsbereitschaft" kritisiert worden sei. (FR 29.04.92) Verschiedene Präsidiumsmitglieder warnten Klose davor, bereits jetzt neue Akzente zu setzen. Die eventuelle Zustimmung zu einer Grundgesetzänderung dürfe erst am Schluß des Diskussionsprozesses stehen. (SZ 29.04.92) "Wer ein Einwanderungsgesetz will, der befördert damit gleichzeitig die Diskussion ums Asylrecht und eine Änderung des Grundgesetzes. Wir können nur Löcher öffnen, wenn wir dafür andere stopfen. Herr Trittin wird das wissen." (Glogowski in der BILD vom 29.04.92)

SPD-Bundesgeschäftsführer Blessing gibt einen "Dissenz" in seiner Partei zum Thema Asyl zu. Die SPD werde einer Änderung des Artikels 16 des GG nur zustimmen, wenn sie im europäischen Rahmen erforderlich sei. (FR 30.4.92)

Mai 1992

Die SPD besteht nach Klose trotz dringenden Regelungsbedarfs angesichts nicht mehr zu tolerierender Zuwanderungszahlen darauf, daß das Individualrecht auf Asyl nicht angetastet werde. (NOZ 1./2. 5.92) Für die in den letzten Wochen mehrfach signalisierte Zustimmung der SPD zu einer Grundgesetzänderung formulierte Klose Bedingungen: "Individuelle Prüfung und mindestens eine gerichtliche oder gerichtähnliche Instanz müssen gewährlei-

SPD-Spitze leitet Kurswechsel ein

Neue Haltung zu Asyl und UN-Einsätzen deutscher Soldaten

Von unserem Korrespondenten Martin Winter

BONN, 23. August. Die SPD-Führung hat einen Kurswechsel der Partei in der Asylpolitik und beim Bundeswehreininsatz eingeleitet. Vertreter der Fraktions- und Parteispitze beschlossen unter Leitung von Parteichef Björn Engholm am Samstag ein „Sofortprogramm“, das die Regierungsfähigkeit der SPD demonstrieren soll.

Die Bereitschaft, das Asylrecht einzuschränken, hatte sich bei Fraktions- und Parteiführung schon in den vergangenen Wochen abgezeichnet. Bei grundsätzlichem Beharren auf dem „individuellen Asylrecht“ will die SPD künftig zwei Ausnahmen machen. Nicht in den Genuss des Asylrechts sollen erstens diejenigen kommen, „die keine oder mutwillig falsche Angaben zur Person machen“. Zweitens soll das Asylrecht nicht für Menschen

aus Staaten gelten, „in denen nach verbindlicher Feststellung des Hohen Flüchtlingskommissars (der UN, d. Red.) derzeit politisch nicht verfolgt wird“. Ausnahmen davon soll es nur geben, wenn der Antragsteller das „schlüssig und triftig“ darlegen kann.

Mit ihren Beschlüssen zum Asylrecht leistet die SPD nach Ansicht der Jusoführung „dem alltäglichen Rassismus Vorschub“. Im Regierungslager wurden dagegen die Festlegungen der SPD-Führung begrüßt.

Die Wende-Klausur der SPD-Spitze

Engholm verläßt die Opposition

Die Klausurtagung werden die Ergebnisse analysiert

FR und taz vom 24.8.92: Zwei Meldungen zu einem Thema. DIE WELT kommentierte hämischer, die FAZ betulich-beruhigter; wer's lesen will, der kann sich einen Pressespiegel beim Flüchtlingsrat Niedersachsen bestellen.

stet sein." (taz 02.05.92) Dagegen Gansel: "Die SPD muß eine klare, ehrliche Kurskorrektur vornehmen." (Bild 02.05.92)

Die stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Ingrid Matthäus-Maier, legt ihrer Partei nahe, einer Änderung des GG zuzustimmen. "Die SPD muß akzeptieren, daß die Grundgesetzänderung zur Lösung des Problems im europäischen Rahmen wahrscheinlich unerlässlich ist." (FR 6.5.92)

Die SPD-Fraktionsvorsitzende Herta Däubler-Gmelin äußert Bedenken gegen eine Zustimmung der Fraktion zu einer Änderung des Grundgesetzartikels 16. Sie hat Klose wegen seiner Eigenmächtigkeit gerügt und versucht nun, Anhänger/-innen für einen Gegenkurs zu sammeln. (HAZ 6.5.92)

"SPD-Experten sehen Zwang zur Änderung des Asylartikels 16" - Bestimmte Flüchtlingsgruppen sollen über eine Verfassungsänderung vom Anerkennungsverfahren ausgeschlossen werden. Gedacht ist z.B. an Flüchtlinge, die ohne Visum einreisen oder "nicht genügend an ihrer Identifizierung mitwirken". (FR 08.05.92)

Der Parteirat der SPD beschließt, daß der Artikel 16 GG nur dann geändert werden darf, wenn vorher das europäische Asylrecht auf einem hohen Niveau vereinheitlicht ist. Es müsse beim Recht auf Einzelfallprüfung "mit angemessenem Rechtsschutz" bleiben. (FR 14.5.92) Mit dem Beschluß widersprach der Parteirat indirekt Überlegungen des SPD-Fraktionsvorsitzenden Klose und maßgeblicher Innenpolitiker der Fraktion, das Grundgesetz auch unabhängig von einer europäischen Regelung zu ändern. (FAZ 14.5.92)

"Wir haben ein großes nationales Sonderproblem und können nicht darauf hoffen, daß die europäischen Nachbarn uns bei der Lösung helfen. Wir brauchen jetzt dringend eine Entlastung. Das heißt, wir dürfen auch Gespräche über die Verfassung nicht ausschließen." (Wartenberg in der WELT vom 14.5.92)

Eine "Anpassung des Grundgesetzes" sei erst zu akzeptieren, wenn sie zur Durchsetzung einer Neuordnung unabweisbar sei, so der SPD-Landesvorsitzende Bruns. (HAZ 16./17.5.92)

Jungsozialisten drohen der SPD mit Massenaustritt, falls diese sich daran beteiligt, das Grundrecht auf Asyl einzuengen. (FR 25.5.92)

Wartenberg verlangt - anders als bisher die SPD-Führung - eine Verfassungsänderung noch vor einer europaweiten Harmonisierung des materiellen Asylrechts. Um die "ungesteuerte Zuwanderung" in den Griff zu bekommen, sei es notwendig, "über eine substantielle Änderung des Grundrechts

auf Asyl ein in seiner Wirksamkeit begrenztes Regulativ zu schaffen". (FR 27.05.92)

Juni 1992

Neben Engholm halten vor allem Vorgänger Hans-Jochen Vogel und Stellvertreterin Herta Däubler-Gmelin an der alten Linie fest. Vogel sei "unverändert der Meinung", es gebe "keine überzeugenden Argumente für die Behauptung, eine Verfassungsänderung würde das Problem besser lösen".

Der Parteiratsbeschluß sei laut Wolfgang Thierse "so nicht durchzuhalten", vielmehr gebe es eine "massive Gegenbewegung". Hans Gottfried Bernrath, Vorsitzender des Innenausschusses, fordert eine Grundgesetzrevision, und Wilfried Penner hält sogar die Rechtsweggarantie des Artikels 19 für entbehrlich.

Wartenberg stellt fest: "Die Alternative kann nur darin bestehen, über eine substantielle Änderung des Grundrechts auf Asyl ein in seiner Wirksamkeit begrenztes Regulativ zu schaffen." (Spiegel, 1.6.92)

Sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete versichern dem Niedersächsischen Flüchtlingsrat ihre Solidarität in der Frage der Verteidigung des individuellen Grundrechts auf Asyl. (FR 6.6.92)

"Wenn man über politisch Verfolgte redet", so Volker Neumann, "dürfen wir nie vergessen, daß viele tausende Deutsche während der Nazi-Zeit nur deshalb überlebt haben, weil ihnen in anderen Ländern Asyl gewährt worden ist." Das individuelle Recht auf Asyl sei für die Sozialdemokraten ein Kernpunkt der Verfassung und dürfe daher nicht angetastet werden. (Bersenbrücker Zeitung 16.06.92)

"SPD gibt sich Zeit für Asylrecht" - Wartenberg und Wiefelspütz: Die SPD werde ihre Position im Herbst formulieren. (FR 25.06.92)

CDU/CSU

September 1991:

Schäuble will, "notfalls ... auch ohne Verfassungsänderung", durchsetzen, daß Flüchtlinge, die in anderen Ländern Zuflucht gefunden oder ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben, oder die aus angeblich verfolgungsfreien Ländern kommen, vom Asylverfahren ausgeschlossen werden. (Spiegel 9.9.91)

Oktober 1991:

Das Konrad-Adenauer-Haus verschickt breit "Musteranträge für Anfragen und Resolutionen zum Thema Asyl" als "Empfehlungen für eine Thematisierung der Asylproblematik in den kommunalpolitischen Gremien". Dr. Waffenschmidt

Für Bayern sind die neuen Bestimmungen nur ein „kostspieliger Umweg zur Änderung des Grundgesetzes“
Die Neuregelung zur Beschleunigung des Asylverfahrens stößt in München auf großes Mißtrauen

FAZ, 22.8.1992

Fin. MÜNCHEN, 21. August. Von allen Bestimmungen des „Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens“ ist der Paragraph 18 noch am ehesten im Sinne der bayerischen Regierung. Er besagt, daß einem Asyl begehrenden Ausländer die Einreise verweigert werden müsse, wenn dieser bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher gewesen sei oder sich länger als drei Monate in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Schweden, Norwegen, Österreich oder der Schweiz aufgehalten habe. Diese Vorschrift galt jedoch schon früher.

Innenminister Stoiber bezeichnete das Gesetz als „kostspieligen Umweg zur Änderung des Grundgesetzes“, deren Notwendigkeit heute so deutlich sei wie noch nie zuvor. Für die CSU sagte deren Generalsekretär Huber, in der Hauptsache gehe es „unverändert darum, den massenhaften Mißbrauch eines Grundrechts einzudämmen“. Die Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren würden, da ebendiese an Zahl zunehmen, wirkungslos bleiben, wie das die CSU schon immer vorhergesagt habe. Huber sagte, die Union dürfe sich nicht scheuen, im Herbst „die SPD im Bundestag zu stellen und sie in einer namentlichen Abstimmung zum Schwur zu zwingen“. Nur so könne dem Wähler

deutlich gemacht werden, wer tatsächlich die Flut der Scheinasylanten abwehren und wer im Gegensatz dazu nur „ein verantwortungsloses Spiel auf Zeit“ treiben wolle.

Für utopisch wird im bayerischen Innenministerium die Vorstellung angesehen, irgendein Asylverfahren ließe sich in sechs Wochen abwickeln.

fordert die Kommunalpolitiker auf, "das Asylthema auch in den Stadträten und Kreistagen auf die Tagesordnung zu setzen", um so eine Grundgesetzänderung zu erzwingen. (Kommunalpolitische Blätter 10/91).

November 1991:

Weizäckers Hinweis, man solle doch vermeiden, "daß eine Partei Anregungen mache, denen eine andere Partei ohnehin nicht zustimmen könnte", und die Asylpolitik (wie z.B. in Holland) aus Wahlkämpfen herauslassen, stößt bei CDU-Politikern auf scharfe Kritik. Die Forderung sei "deplatziert" und "unverständlich". (Welt 13.11.91, FAZ 14.11.91)

Die CDU schaltet halbseitige Anzeigen in überregionalen Zeitungen unter der Überschrift: "Das Asylrecht schützen Den Mißbrauch verhindern". Darin heißt es u.a.: "Wir alle finden es schlimm, daß hilflose Menschen und Ausländerheime brutal überfallen werden. ... Aber wir nehmen auch die Sorgen vieler Bürger ernst. (...) Wir wenden uns erneut an die SPD-Fraktion: Helfen Sie mit, damit die wirklich bedrohten Menschen aus anderen Ländern bei uns menschenwürdig und sicher Aufnahme finden können! Stimmen Sie einer Änderung unseres Grundgesetzes zu!" (FAZ, WELT 12.11.91)

Schäuble: Eine Änderung des Asylrechts ist unabweisbar. "Die bei der Kanzler-Runde am 10. Oktober vereinbarte Beschleunigung der Asylverfahren und die von ihm selbst geforderte Ergänzung des Grundgesetzes seien "nicht Alternativen, sondern ergänzen sich". (FAZ 19.11.91)

Schäuble: Möglicherweise sei keine Grundgesetzänderung nötig. Die Koalitionspartner seien sich einig, daß Asylsu-

chende sofort zurückgewiesen werden könnten, wenn sie aus einem "sicheren Drittland" kämen. Wenn Kinkel und Seitzers der Meinung seien, "man könnte das auch ohne Grundgesetzänderung machen, werde ich meine persönliche Skepsis in dieser Frage notfalls unterdrücken". Hirsch (FDP): "bauernschlau" (FR 27.11.91)

Dezember 1991

"Union verzichtet vorerst auf Asylrecht-Änderung im Grundgesetz". Man habe sich in der Koalition darauf geeinigt, "die mit den europäischen Nachbarn geschlossenen Vereinbarungen über die Rückführung von Asylbewerbern zu nutzen. ... Die Union bleibe aber dabei, daß auch für die europäische Lösung eine Grundgesetzänderung notwendig sei. Wenn sich zeige, daß für die Zurückweisung von Asylbewerbern aus "sicheren Drittstaaten" eine Grundgesetzänderung erforderlich sei, stehe die Forderung wieder auf der Tagesordnung. (FR 4.12.91) "Für die Verschiebung des Antrags waren offenbar mehrere Überlegungen ausschlaggebend. Ein Vorstoß im Bundestag kurz vor Weihnachten würde verpuffen. Der Gruppenantrag kann schlagkräftiger eingesetzt werden, wird er im Vorfeld der im April kommenden Jahres anstehenden Landtagswahlen in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein eingebracht." (Welt 4.12.91)

Januar 1992

"Union startet Alleingang bei Asyl." ... Die CDU/CSU sei, laut Rüttgers, der Ansicht, daß Deutschland nur dann am Schengener Abkommen teilnehmen könne, wenn das Grundgesetz geändert werde. (FR 22.01.92)

Streit in der CDU über Zeitpunkt einer

Grundgesetzänderung; Teufel: Die CDU/CSU solle unverzüglich einen Antrag auf Änderung des Grundgesetzes in den Bundestag einbringen und eine Abstimmung hierüber noch vor den Landtagswahlen in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein dringen. Dagegen Schäuble: Grundgesetzänderung solle zusammen mit der Ratifizierung des Schengener und des Dubliner Abkommens im Laufe des Jahres vollzogen werden. (FAZ 23.01.92) Beschluß der Fraktion: Änderung des Asyl-Artikels wird im Februar im Bundestag beantragt. (FR 25.01.92)

Die CDU will die Asylpolitik zum zentralen Wahlkampfthema für die Landtagswahlen in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein machen. Schäuble forderte vor dem Wahlparteitag der CDU ... SPD und FDP auf, sich nicht länger einer Grundgesetzänderung zu verweigern. (FR 27.01.92) Die CDU werde der Ratifizierung des Schengener Abkommens ohne eine Ergänzung des Grundgesetzes nicht zustimmen. (FAZ 28.01.92) Kohl und Teufel schließen sich an (FAZ 27.01.92)

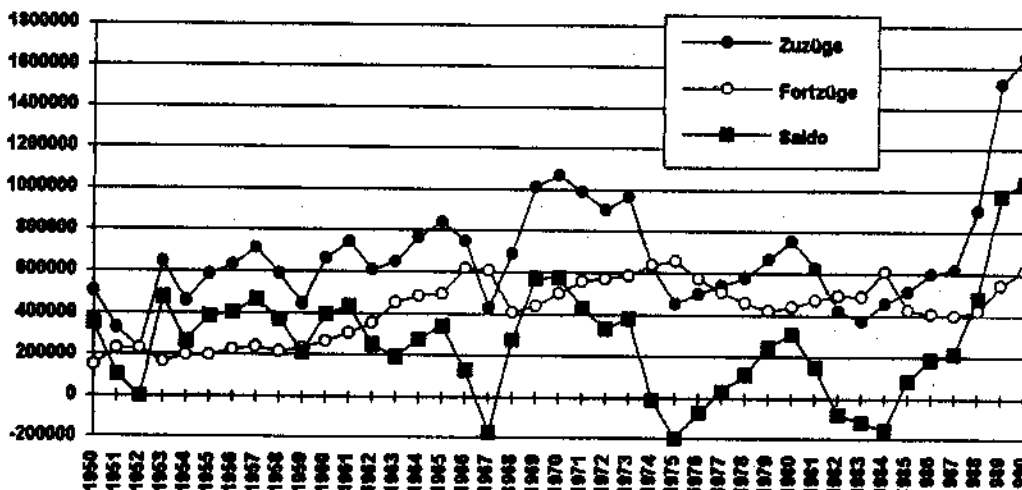
Nach gegenwärtiger Verfassungslage könne die BRD laut Schäuble nur "hinkend" am Dubliner und Schengener Abkommen teilnehmen. Ohne Grundgesetzänderung werde die Bundesrepublik "zum Reserve-Asylland Europas werden". (FAZ 31.01.92)

Februar 1992

Rühe will laut Lambsdorff Kasernen nicht für Flüchtlingsunterbringung zur Verfügung stellen, "um den Druck in der Asyl-diskussion aufrechtzuerhalten". Seiters: Ohne Grundgesetzänderung werde die BRD zum "Reserveasylland der Europäischen Gemeinschaft". Man solle Wirtschaftsflüchtlinge aber nicht diffamieren. (FR 01.02.92)

Union legt Antrag auf Ergänzung des Asyl-Artikels vor. Ein Absatz 3 soll an Art. 16 GG angehängt werden, mit dem der Ausschluß derjenigen Flüchtlinge vom Asylverfahren erreicht werden solle, die aus oder über angeblich "verfolgungssichere Staaten" einreisen. Zugunsten dieses Antrags verzichtet die CSU auf die von ihr zusätzlich geforderte "Eingrenzung der Rechtsweg-Garantie" (Welt 12.02.92). Der Gesetzesentwurf ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Zurückweisung an der Grenze. (FAZ 12.02.92)

Zuzüge, Fortzüge und Wanderungssaldo über die Grenzen der BRD von 1950 - 1990



Quelle: Statistisches Bundesamt 1991

Grafik: M. Weber-Becker

Kanzler und Unionsminister verlangen via Kabinettsprotokoll "im Hinblick auf die anzustrebende Harmonisierung des Asylrechts in Europa" eine Änderung des Grundgesetzartikels 16. (taz 13.02.92)
"Eine Ergänzung des Grundgesetzes ist auch Voraussetzung für die im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt erforderliche Harmonisierung des Asylverfahrensrechts und des materiellen Asylrechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft." (FAZ 13.02.92) Seiters: "Massenphänomene" von allein 31.000 Flüchtlingen im Januar seien kaum noch zu bewältigen. (Welt 13.02.92)

März 1992

"Gestern kippte auch Stuttgarts CDU-OB Manfred Rommel um. Das Grundgesetz muß geändert werden." (Bild 05.03.92)

Kohl erklärt im Baden-Württembergischen Wahlkampf, die Blockadepolitik der SPD im Asylstreit sei "schlicht und einfach der Versuch, die Bürger zu betrügen". Laut Teufel trägt die SPD durch ihr Nein zur Asylrechtsänderung zusammen mit der FDP zum Erstarken rechtsradikaler Parteien bei. Rüge wiederholt seine Formulierung, jeder Wirtschaftsflüchtling, der nach Deutschland komme, sei ein "SPD-Asylant". (Welt 09.03.92)

Nach Ansicht der Unionsparteien sollten Asylbewerber aus Staaten ohne politische und religiöse Verfolgung künftig nur noch bei der deutschen Botschaft ihres Heimatlandes Asylanträge stellen dürfen. Nur mit einer Verfassungsänderung, so die CDU-Innenminister, könnten der "Zustrom" an Asylbewerbern wirklich "eingedämmt" und die Aufnahmebereitschaft der deutschen Bevölkerung erhalten werden. (taz 16.03.92) Stoiber meint, der "jahrzehntelange Mißbrauch" koste pro Jahr inzwischen acht Milliarden Mark und habe das Klima im Land "erheblich vergiftet". Das neue Asylverfahrensgesetz sei ein "teurer Umweg" zur Grundgesetzänderung. Die Bevölkerung werde "diesen Zirkus nicht mehr lange tolerieren". (Welt 17.03.92)

April 1992

Edmund Stoiber ist mit dem Gesetzesentwurf der CDU/CSU unzufrieden, weil er die Rechtsweggarantie des Artikels 19 GG unberührt lasse, "und deshalb akzeptieren wir, die CSU, ihn eigentlich nicht". (FR 10.04.92)

"Dem Asylschwindel muß endlich ein Ende gesetzt werden", so Gauweiler und Riedl. (SZ 13.04.92)

Biedenkopf und Geißler sind der Meinung, die ganze Asyldebatte werde falsch geführt. Deutschland brauche Einwanderer. Neben einer Grundgesetzänderung brauche man, so Geißler, ein Einwanderungsgesetz. (SZ 13.04.92)

Waigel fordert, mit der Grundgesetzänderung müsse der Rechtsweg für abgelehnte Asylbewerber ausgeschlossen werden. (FAZ 16.04.92)

Stock und Gansäuer fordern eine Grundgesetzänderung als Bedingung für ein Einwanderungsgesetz. (FAZ 25.04.92)

Mai 1992

Seiters und Schäuble nutzen erste Lesung zur Ratifizierung des Schengener Abkommens, um erneut die Notwendigkeit einer Grundgesetzänderung zu unterstreichen. (taz 02.05.92)

Gerster beschreibt als möglichen "Asylkompromiß" eine "maßvolle" Grundgesetzänderung, welche vorsieht, daß Flüchtlinge aus sog. "Nichtverfolgerländern" in einem "objektiven Kurzverfahren" innerhalb von Stunden abgelehnt werden. (Welt 04.05.92)

Juni 1992

Rüttgers fordert, die SPD müsse sich noch vor der Sommerpause bewegen. Die SPD blockiere eine Grundgesetzänderung, obwohl ihre eigenen Fachleute auf deren Notwendigkeit hinwiesen. (FAZ 03.06.92)

Heinrich Lummer will den Asyl-Artikel ganz streichen. (Welt 11.06.92)

Wer eine Grundgesetzänderung verweigert, "versündigt sich an dem friedlichen Zusammenleben zwischen Deutschen und Ausländern", so Schäuble. (FAZ 15.06.92)

FDP

Juli 1991

Kinkel: "An eine Änderung des Artikels 16 mit der FDP ist nicht zu denken."

Januar 1992

Burkhard Hirsch: Der Vorstoß der CDU/CSU zur Änderung des Grundgesetzes verstoße "klar gegen alle Koalitionsvereinbarungen." In der Koalition sei vereinbart worden, über die Frage Grundgesetzänderung erst zu entscheiden, wenn das europäische Asylrecht harmonisiert sei. (FR 22.01.92)

Solms schließt eine Grundgesetzänderung nicht vollständig aus. Er knüpft daran die Forderung nach einem einheitlichen formellen und materiellen Asylrecht in Europa. (FAZ 25.01.92)

"Verstoß gegen Koalitionsvereinbarung" - FDP widerspricht Schäuble in der Asyldebatte. Es gebe kein Junktim zwischen Schengen und Artikel 16 GG. (FAZ 28.01.92)

Februar 1992

Lambsdorff: Eine Änderung des Grundgesetzes vor einer europäischen Lösung würde bedeuten, "das Pferd am Schwanz

Zwar wenden sich "Die 'Sozialliberalen' in der FDP ... gegen Lambsdorffs Thesen", wie die FAZ am 22.8.92 titelt, aber die Frage ist:

Wer setzt sich durch?

Bereits am 15.8. hatte GRAF LAMBSDORFF in einem FAZ-Interview verkündet:

Die FDP hat sich im Juni zu einer Änderung des Artikels 16 bereit erklärt, wenn das zur Vorbereitung und Ratifizierung einer europäischen Asylkonvention nötig sei. Das sei auch vor der zeitlich nicht abzuschendenden Einigung in der EG möglich, wenn das individuelle Grundrecht für die politisch Verfolgten erhalten bleibe. Für Lambsdorff steht fest: „Als Streitgegenstand in der Koalition ist dieser Punkt verschwunden, auch wenn wir noch darüber reden müssen.“ Die SPD stehe unter zunehmendem Druck. Die Stimmen in der SPD häuften sich, die eine Regelung gemäß dem FDP-Beschluß für klug hielten. Das sei hilfreich, weil ohne die SPD eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag zur Grundgesetzänderung nicht zu erreichen sei. Aber Lambsdorff sieht eine europäische Konvention in immer weitere Ferne rücken; Großbritannien sperre sich.

Und wie sieht nun die Gegenposition des sozialliberal orientierten "Elbe-Kreises" aus? Auch hier ist die Rede vom "ausufernden Asylbegehren", und von geregelter Kontingenzierung - zit. nach: FAZ vom 22.8.1992:

„Die Praxis ausufernden Asylbegehrens bedroht das Recht auf Zuflucht vor politischer Verfolgung.“ Eine geregelte Zuwanderung nach Deutschland und Europa schaffe soziale Sicherheit und rechtliches Vertrauen. „Deshalb setzen die Liberalen sich dafür ein, daß der Zuzug von Ausländern geregelt und kontingentiert wird, damit jenen, die sich rechtens aufhalten, ein menschenwürdiges Leben ermöglicht wird.“ Vorrangig sei jedoch, den Menschen zu einem Leben „ohne Hunger und Unterdrückung“ in ihrer Heimat zu verhelfen. „Dies gilt auch für Deutschstämmige, die in die Bundesrepublik wollen.“

Rhetorische Frage: Wer setzt sich durch?

aufzuzäumen". (SZ 01.02.92)

Solms: "Wir haben im Rahmen der Koalitionsvereinbarungen Anfang der Legislaturperiode festgeschrieben, daß die Koalition ein europäisches Asylrecht anstrebt. Das heißt: Wenn europäisches Asylrecht nicht identisch ist mit den deutschen Rechtsnormen, müssen wir die deutschen Rechtsnormen anpassen." Eine Änderung sei jedoch erst nach einer europäischen Regelung sprachreif. (taz 07.02.92)

Die liberalen Minister erklären zur Diskussion um das Schengener Abkommen: "Das Übereinkommen läßt es ausdrücklich zu, Asylverfahren auch abweichend von der vereinbarten Zuständigkeit durchzuführen, wenn das nationale Recht dies verlangt." (taz 13.02.92)

März 1992

Manfred Brunner fordert im Gegensatz zu anderen Liberalen im bayerischen Grafing eine Änderung des Asylartikels. Ein einheitliches europäisches Asylrecht setze diese Grundgesetzänderung voraus. (FR 05.03.92)

Gerhard will sich nicht gegen eine Grundgesetzänderung sperren, wenn diese notwendig sei, um zu einem einheitlichen europäischen Asylrecht zu kommen. (Welt 21.03.92)

Mai 1992

Nach der FDP Baden-Württembergs stimmt jetzt auch der stärkste Landesverband der Liberalen, die NRW-FDP, für eine Änderung des Artikels 16 GG und einen Schulterschuß mit der Union. Auch die Festlegung sog. "Nichtverfolgerstaaten" wird gefordert. (Welt 15.05.92)

Baum und Hirsch erklären, im Fall einer Verfassungsänderung müßten das individuelle Grundrecht auf Asyl und ein damit verbundener Rechtsschutz erhalten bleiben. (FAZ 19.05.92)

Juni 1992

Mit der "unversöhnlichen FDP-Linie", wonach vor einer Grundgesetzänderung eine europäische Lösung gefunden werden müsse, könne er sich, so Lambsdorff, in der nächsten Koalitionsrunde nicht mehr sehen lassen. (Welt 11.06.92) Dabei gehen die Liberalen jetzt von einer Rechtsauffassung aus, daß der Artikel 16 GG politisch verfolgt unter den Schutz des Asylrechts in Deutschland beinhaltet. Dies solle in Verträgen mit den (östlichen) Nachbarländern festgelegt werden. (HAZ 11.06.92)

"FDP befürwortet jetzt eine Änderung des Asylrechts - Lambsdorff: Wir sind lernfähig"; Laut Bangemann sei ohne eine Grundgesetzänderung eine gemeinsame europäische Lösung nicht möglich. Lambsdorff erklärt, es sei nicht sinnvoll zu streiten, "ob die Grundgesetzänderung vor oder nach einer europäischen Lösung

kommen soll". (HAZ 16.06.92) Allerdings solle das individuelle Grundrecht aus Asyl erhalten bleiben. Laut Beschluß des FDP-Vorstands könnten auch Nichtverfolgerstaaten in Länderlisten benannt werden; Flüchtlinge aus solchen Staaten sollten ihr Asylverfahren "grundsätzlich im Herkunftsland" betreiben. Kleinert kritisierte, daß der Bundesvorstand an der Rechtsweggarantie in Asylverfahren festhalten wolle. Baum und Hirsch werden überstimmt. (FAZ 17.06.92)

"Vor der Sommerpause wird das Asylrecht nicht mehr geändert" - Die FDP-Fraktion lehnt die Empfehlung des Parteipräsidiums ab, eine Liste verfolgungsfreier Staaten aufzustellen. Diese führten, so Kinkel, nur "zu diplomatischen Verwicklungen". (HAZ 18.06.92)

Gegen die Länderlisten stimmten auch Lambsdorff, Solms und Leutheusser-Schnarrenberger (FR 19.06.92) Der Artikel 16 soll, so Baum, nur dann mit Unterstützung der FDP verändert werden, "wenn der Silberstreif einer europäischen Einigung am Horizont erscheint". (NWZ 19.06.92)

Lüder: Harmonisierung des Asylrechts sei leicht möglich: Alle Mitglieder der EG bekennen sich zum Grundsatz der Einzelfallprüfung und sehen eine zweite Instanz vor, die eine unabhängige oder richterliche Instanz oder eine vorgesetzte Dienststelle sein könne. (SZ 26.06.92)

Solms appelliert in trauter Eintracht mit

Schäuble an die SPD, eine Änderung des Asyl-Grundrechts nicht weiter hinauszuzögern. (Spiegel 29.06.92)

Die Grünen

März 1992

Die Grünen lehnen den Vorschlag von Däubler-Gmelin als "schleichende Annäherung" der SPD an die CDU in der Frage der Grundgesetzänderung ab. (FR 18.03.92)

April 1992

Die Grünen wenden sich in einer Anzeige gegen jede Grundgesetzänderung: "Damit wäre 2 Jahre nach der Vereinigung die deutsche Geschichte entsorgt, die im Artikel 16 formulierte besondere historische Verantwortung Deutschlands nach 12 Jahren Faschismus zu den Akten gelegt." (taz 28.04.92)

Mai 1992

Cohn-Bendit ist dagegen bereit, "auch über eine Umformulierung des Artikels 16 nachzudenken. Wir können nicht immer behaupten, diese Änderung würde nichts bringen, wenn der Nachweis dafür nicht erbracht werden kann". (Bild 02.05.92)

Juni 1992

Trittin: FDP opfert Asylrecht auf Basar der Bommer Koalition. Die rot-grüne Koalition in Niedersachsen sei nun bundesweit "die letzte Bastion zum Schutze elementarer Grundrechte geworden". (NP 17.06.92)

Hans Magnus Enzensberger

zur "präventiven Migrationspolitik":

Fluchtursachen bekämpfen wg. "Deutschland den Deutschen"

Zur Abwehr der Einwanderung taucht neuerdings ein Argument auf, das interessanterweise aus dem Arsenal des Antikolonialismus stammt. Algerien den Algeriern, Kuba den Kubanern, Tibet den Tibetern, Afrika den Afrikanern - solche Lösungen, die vielen Befreiungskämpfen zum Sieg verholfen haben, werden nun auch von den Europäern in Anspruch genommen, was einer gewissen heimtückischen Logik nicht entbehrt.

Eine menschenfreundliche Variante dieser Idee kann man in dem Projekt einer „präventiven Migrationspolitik“ sehen, das darauf abzielen soll, die Ursachen der Auswanderung zu beseitigen. Dazu wäre es nötig, das Niveaufälle zwischen armen und reichen Ländern zu beseitigen oder zumindest erheblich zu reduzieren. Dieser Aufgabe dürfte das ökonomische Potential der Industrielän-

der nicht gewachsen sein, ganz abgesehen von den ökologischen Grenzen des Wachstums. Im übrigen ist der politische Wille zu einer globalen Umverteilung nirgends zu erkennen. Ein halbes Jahrhundert sogenannter Entwicklungspolitik läßt alle Hoffnungen auf eine solche Kehrtwendung utopisch erscheinen.

Imre Ferenczi, ein Mitarbeiter des Völkerbundes, hat sich schon im Jahre 1925 gefragt, wie es unter diesen Umständen jemals „zu einer gleichmäßigen Verteilung von Menschen auf der Erde kommen soll, die sich nach ihren Traditionen, ihrem Lebensstandard und ihrer Rasse stark voneinander unterscheiden, ohne den Frieden und den Fortschritt der Menschheit zu gefährden“. Das weiß bis heute niemand.

Kleine Geschichte des Asylmißbrauchs

... oder: Wie deutsche Politiker/-innen das Asyl-Grundrecht unterlaufen

	Manipulationen am Asylverfahren	Abschreckung	Fluchtverhinderung
1977			Vorprüfungsbefugnis für Grenz- und Ausländerbehörden bei "offensichtlich rechtsmißbräuchlichen" Asylanträgen (1981 für verfassungswidrig erklärt)
1978	Abschaffung des Widerspruchsverfahrens; Keine Berufung bei "offensichtlich unbegründeten" Klagen		
1980	Einzelentscheider statt Anerkennungsausschüsse beim Bundesamt Zusammenlegung des ausländerrechtlichen und asylrechtlichen Verfahrens (Zustellungs- und Klageverfahren)	Arbeitsverbot für ein Jahr, aber Heranziehung zu "gemeinnütziger Arbeit" Streichung von Kindergeld (Ausnahme: Ostblock); Streichung der Förderung von Sprachkursen	Verpflichtung der Fluggesellschaften zum kostenpflichtigen Rücktransport von Flüchtlingen ohne Visum Visumpflicht für Hauptfluchtländer (Afghanistan, Äthiopien, Sri Lanka, Bangla Desh, Indien, Pakistan und Türkei)
1981		Verlängerung des Arbeitsverbots auf 2 Jahre (Ostblock: 1 Jahr)	
1982	Zuständigkeit der Ausländerbehörden für "unbeachtliche" Anträge; Berufung nur, wenn vom Verwaltungsgericht zugelassen Einschränkung der Rechtsmittel für "offensichtlich unbegründete" Asylanträge Einführung des Einzelrichters;	Beschränkung des Aufenthalts auf Bezirk der Ausländerbehörde; Regelunterbringung in Sammellagern Einführung der ED-Behandlung Sozialhilfe als "Sachleistung"	
1983		Kürzung der Sozialhilfe bis auf das "zum Lebensunterhalt Unerläßliche"; kein Anspruch auf "Hilfe in besonderen Lebenslagen"	Abkommen mit der DDR, die mit Abstand größte Flüchtlingsgruppe der Tamilen aus Sri Lanka nicht mehr ohne Visum über Ostberlin einreisen zu lassen
1985			Ausweitung des Abkommens mit der DDR auf alle Flüchtlingsgruppen durch Vermittlung der SPD
1986			Ausweitung der Transitvisumpflicht auf Hauptherkunftsländer von Flüchtlingen; Bußgeldandrohung, Pflicht zur Rückbeförderung von Flüchtlingen ohne Visum
1987		Verlängerung des Arbeitsverbots auf bis zu 5 Jahre (1991 wieder aufgehoben)	Befugnis zur Einreiseverweigerung für Grenzbehörden bei "Schutz im Drittland"; Grenzschutz-Paßkontrollen auf den Flughäfen von Herkunftsländern!
1989		Streichung von Erziehungsgeld	
1990	Ausschluß der Beschwerde im Eilverfahren bei unbeachtlichem Asylantrag		Ausweitung der Visumpflicht auf nahezu alle Staaten, ausgenommen Staaten der EG, EFTA und der sog. "Positivliste"; Visumpflicht für Kinder;
1991	Ausschluß "verspäteten Vorbringens" bei Prüfung von Abschiebungshindernissen;		
1992	Empfindliche Beschneidung der noch verbliebenen Rechtsmittel (Zulassung der Berufung nur noch auf Antrag und in eng begrenzten Fällen), und dramatische Verkürzung der Rechtsmittelfristen Präklusionsvorschriften: "Verspätetes Vorbringen" bleibt im Falle von Verfahrensverzögerungen unberücksichtigt; "Erlöschensfiktion": Bei "Nichtbetreiben" des Asylverfahrens gilt der Asylantrag als zurückgenommen	Verschärfung der Bestimmungen zur Verhängung von Sicherungs- und Abschiebehaft; Verschärfung der Strafvorschriften bei Verstößen gegen das Asylverfahrensgesetz Arbeitsverbot für die Dauer des Aufenthalts in der ZAST Bundesweiter Ausbau von Sammellagern ED-Behandlung	Visumpflicht für den neuen Staat "Bosnien-Herzogowina"; Abweisung von zehntausenden Bürgerkriegsflüchtlingen aus Ex-Jugoslawien an der Grenze